



Sicherheitskonzept



Bruno Hersche, Dipl. Ing. ETH SIA
Riskmanagement Consulting und
Krisenmanagement Training

A- 3332 Sonntagberg 18
Tel. +43 7448 4126
Tuschgenweg 112, CH - 8041 Zürich
Tel. +41 44 261 76 26
riskmanagement@hersche.at

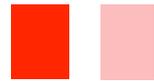
Bericht

Sonntagberg, 25. Juni 2015
4049.04/BH

Vorbemerkung:

Da in verschiedenen Dokumenten und Stellungnahmen auf Maßnahmen und Abbildungen verwiesen wird, wird deren Nummerierung gegenüber der Version vom 8.6.15 nicht angepasst. Werden Maßnahmen oder Abbildungen weggelassen, bleibt die Nummer mit dem Hinweis »gestrichen« bestehen. Bei zusätzlichen Maßnahmen oder Abbildungen wird zur M-Nummer ein Buchstabe hinzugefügt.

In dieser Version sind die Änderungen gegenüber der Version vom 8.6.15, welche materieller Art sind, rot gekennzeichnet, die sprachlichen Korrekturen (Stichwort »werden«) rosa.



Inhalt

1	Ausgangslage	1
1.1	Anlass	1
1.2	Problemstellung	2
1.3	Die Veranstaltung	2
1.3.1	Betriebszeiten	2
1.3.2	Besucherzahlen	4
1.3.3	Veranstaltungsfläche	5
1.4	Veranstaltungsstruktur	6
2	Gefährdungsanalyse	7
3	Sicherheitsmaßnahmen	23
3.1	Abgrenzung des Sicherheitskonzeptes	23
3.2	Überprüfung der Verbote und Auflagen	24
3.3	Personendichte	24
3.4	Parkplätze	28
3.5	Fluchtwege	28
3.5.1	Allgemeines	28
3.5.2	Zeltanlagen	29
3.5.3	Durchgänge und weitere Fluchtweganordnungen	33
3.5.4	Fluchtwegzeichen	47
3.5.5	Hindernisfreiheit in den Fluchtwegen	50
3.6	Sicherheitszonen	53
3.7	Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen	56
3.7.1	Tägliche Kontrollen durch Sicherheitsfachkräfte	56
3.7.2	Gegenstände auf fliegenden Bauten	57



3.7.3	Rauchverbot auf Tanzflächen	57
3.7.4	Kantenschutz	58
3.7.5	Bühnen- und Bereichsverantwortliche	58
3.8	Erste-Hilfe-Maßnahmen (gestrichen)	60
3.9	Fliegende Bauten, Zeltanlagen, Vergnügungseinrichtungen und Bühnen	60
3.10	Brandschutz	63
3.10.1	Beläge, Gardinen und Dekorationsmaterial	63
3.10.2	Entleerung Aschenbecher	65
3.10.3	Löscheinrichtungen	66
3.10.4	Durchfahrtsbreiten und -höhen	69
3.10.5	Offene Feuer	70
3.10.6	Verhaltensregeln	74
3.10.7	Gasbetriebene Einrichtungen	75
3.11	Elektrische Einrichtungen	77
3.12	Sicherheitsdienst	79
3.13	Einschränkung des Zuganges zum Festgelände	82
3.14	Räumung und Evakuierung	83
3.14.1	Begriffe	83
3.14.2	Räumungs- und Evakuierungskonzept	83
3.14.3	Gründe für Räumungen und Evakuierungen	83
3.14.4	Entscheidung über Räumung oder Evakuierung	83
3.14.5	Einsatzzentrale im Ereignisfall	83
3.15	Kanten und Stolperfallen mit Verletzungsgefahr	84
3.16	Glasbehältnisse	86
3.17	Umzug	88
3.18	Unwettergefahr, hohe Windgeschwindigkeiten	89
3.18.1	Risiken	89
3.18.2	Wettervorhersagen	89
3.18.3	Der Fall »Wind-Warnung«	92
3.18.4	Statik	93
3.18.5	Krisenstab (gestrichen)	94
3.19	Führungsstruktur und -einrichtungen	94
3.20	Kommunikation	95
3.21	Lautsprecherdurchsagen	96
3.22	Notstromversorgung (gestrichen)	97
3.23	Betrieb von Schießbuden	98
3.24	Aufschriften auf Schildern	98



Anhänge:

- 1 *Frequenzzählungen 2013 und 2014 am Hauptplatz*
- 2 *Plane bzw. Tafel »Ausgang« vor dem Gastronomiezelt zwischen Lederergasse und Bahnhofstrasse*
- 3 *Veranstaltungs-Organigramm*
- 4 *Einsatz-Organigramme*
- 5 *Einsatzplan Securities*
- 6 *Vorbereitete Durchsagetexte*
- 7 *Formular »Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten«*
- 8 *Verhaltensregeln (im Programm und auf der Homepage)*
- 9 *Plakat Verhaltensregeln*
- 10 *Merkblatt für den Betrieb von Schießgeschäften*
- 11 *Checkliste für die Kontrollgänge der Securities*
(werden nach Vorliegen des behördlichen Bescheides erstellt)



1 Ausgangslage

1.1 Anlass

Der Villacher Kirchtage wird seit dem 1. August 1936 alljährlich in Villach veranstaltet. Der Zeitpunkt ist an eine historische Erinnerung geknüpft, nämlich an das im Jahre 1225 von Kaiser Friedrich II. der Stadt verliehene Recht, einen Jahresmarkt am Jakobitag, das ist der 25. Juli, abhalten zu dürfen. Es war dies der erste Kirchtage-Jahrmarkt in Kärnten.

Der **Villacher Kirchtage mit Brauchtumswoche** beginnt jeweils am Sonntag vor dem ersten Samstag im August eines jeden Kalenderjahres und dauert bis zum nächstfolgenden Sonntag.

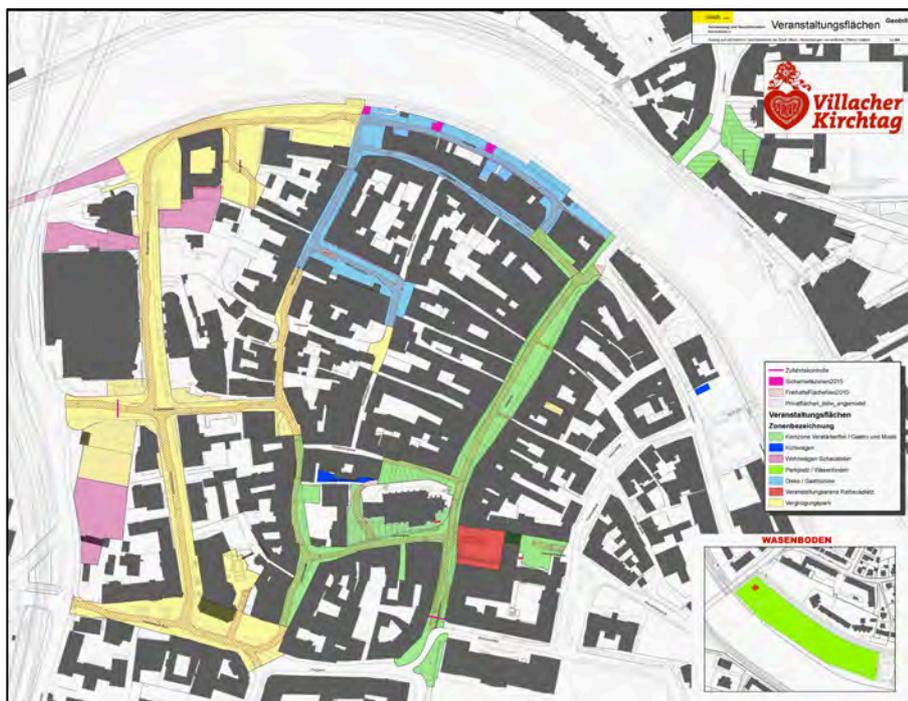


Abb. 1: Situationsplan (Stand Mai 2015)

Im Rahmen des Villacher Kirchtages findet ein **Facebook-Kirchtage** statt, der schon Tradition hat. Er steigt immer am Montag der Brauchtumswoche beim Tagada vor dem Interspar. Während der Rest des Vergnügungsparks noch im Dunkeln liegt, dürfen alle Facebook-Fans des Kirchtages von 21 bis 22 Uhr Gratis-Runden im Kult-Karussell drehen.

Zuvor ist der Klassiker unter den »Geräten« im Villacher Vergnügungspark wieder Schauplatz der Tagada-WM. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Pärchen (egal ob gemischt- oder gleichgeschlechtlich; Mindestalter 16 Jahre), die sich im (natürlich fahrenden und springenden) Karussell lustigen Bewerben stellen müssen.

Auf die Gewinner wartet ein dickes Kirchtagepaket mit allerlei Überraschungen.



1.2 Problemstellung

Einerseits legt die Villacher Kirchtage GmbH großen Wert auf die Sicherheit an ihrer Veranstaltung, die von Jahr zu Jahr hinsichtlich Besucherzahlen sukzessive gewachsen ist.

Andererseits verlangt das am 1. April 2012 in Kraft getretene Kärntner Veranstaltungsgesetz für solche Anlässe einen Sicherheitsbericht (§9 Abs. 6 K-VAG 2010), auf den sich in der Folge die Bescheide des Magistrates der Stadt Villach als Veranstaltungsbehörde stützen.

Für den 69. Kirchtage mit Brauchtumswoche wurde erstmals ein entsprechend umfassender Sicherheitsbericht erstellt. Aufgrund der in den anschließenden Jahren gemachten Erfahrungen wurde das Sicherheitskonzept als Bestandteil des Sicherheitsberichtes in einigen Punkten wieder angepasst. Es soll in diesem Jahr Grundlage für eine **veranstaltungsbehördliche Betriebsstättengenehmigung für die Abhaltung des Villacher Kirchtages** sein. Das entsprechende Ansuchen ist im Januar 2015 gestellt worden.

1.3 Die Veranstaltung

1.3.1 Betriebszeiten

Die Veranstaltung beginnt jeweils am Sonntag vor dem ersten Samstag im August eines jeden Kalenderjahres und dauert bis zum nächstfolgenden Sonntag. Die Zeiten für Auf- und Abbau sowie den Betrieb sind nachstehende.

Kaiser Josef Platz - Trachtendisko - Disko Gastrozone

	Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Musik Bühne
Freitag	06:00	24:00					
Samstag	06:00	24:00					
Sonntag	08:00	24:00	-	-	-	-	-
Montag	06:00	24:00	-	-	-	-	-
Dienstag	06:00	16:00	16:00	24:00			Musik bis 23:45
Mittwoch / Donnerstag			16:00	01:00			Musik bis 00:30
Donnerstag / Freitag			16:00	01:00			Musik bis 00:30
Freitag / Samstag			16:00	02:00			Musik bis 01:30
Samstag / Sonntag			16:00	02:00			Musik bis 01:30
Sonntag					09:00	00:00	
Montag					06:00	00:00	
Dienstag		wenn benötigt			06:00	22:00	

Oberer & Unterer Kirchplatz - Kernzone Verstärkerfrei / Gastro und Musik

	Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Musik unplugged
Samstag	13:00	22:00					
Sonntag	14:00	22:00					
Montag	06:00 / 18:00	08:00 / 23:00	08:00	18:00	Jakobimarkt		
Dienstag			10:00	24:00			Musik bis 23:45
Mittwoch / Donnerstag			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Donnerstag / Freitag			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Freitag / Samstag			10:00	02:00			Musik bis 01:30
Samstag / Sonntag			10:00	02:00	02:00	10:00	Musik bis 01:30

Rathausplatz - Veranstaltungsarena Rathausplatz

	Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Musik Bühne möglich bis
Mittwoch	06:00	17:00	Aufbau Bühne und Kirchtagsbaum				teilweise genutzt
Donnerstag	06:00	18:00	Aufbau Zelte				(siehe Detailprogramm)
Freitag	06:00	18:00	Brauerei, Fertigstellungsarbeiten				
Samstag							
Sonntag			10:00	23:00			Musik bis 20:00
Montag			10:00	24:00			Musik bis 23:30
Dienstag			10:00	24:00			Musik bis 23:45
Mittwoch / Donnerstag			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Donnerstag / Freitag			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Freitag / Samstag			10:00	02:00			Musik bis 01:30
Samstag / Sonntag			10:00	02:00	02:00	22:00	Musik bis 01:30



Hans Gasser Platz: Kinderkirchtage - Vergnügungspark

	Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Musik Bühne
Samstag	14:00	24:00					
Sonntag	08:00	24:00					
Montag	06:00	24:00	21:00	22:00			Musik bis 22:00
Dienstag			17:00	24:00			Musik bis 23:45
Mittwoch / Donnerstag			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Donnerstag / Freitag			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Freitag / Samstag			10:00	02:00			Musik bis 01:30
Samstag / Sonntag			10:00	02:00			Musik bis 01:30
Sonntag			10:00	24:00			Musik bis 23:00
Montag					06:00	24:00	
Dienstag					06:00	18:00	

**Draulände – Udo-Jürgens-Platz – Burgplatz – Ringmauerergasse –
 Drauparkstraße – 10.-Oktober-Straße – Widmannergasse – Lederergasse - Vergnügungspark**

	Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Musik
Dienstag	10:00	21:00					Aufbau Privatgrund - Nr. 349, 132 u. 133
Mittwoch	07:00	21:00					Aufbau Privatgrund - Nr. 349, 132 u. 134
Donnerstag	07:00	21:00					Aufbau Privatgrund - Nr. 349, 132 u. 135
Freitag	07:00	21:00					Aufbau auf Privatgrund - Nr. 349, 132 u. 136
Samstag	14:00	24:00					
Sonntag	08:00	24:00					
Montag	06:00	24:00	21:00	22:00			Musik bis 22:00
Dienstag			17:00	24:00			Musik bis 23:45
Mittwoch / Donnerstag			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Donnerstag / Freitag			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Freitag / Samstag			10:00	02:00			Musik bis 01:30
Samstag / Sonntag			10:00	02:00			Musik bis 01:30
Sonntag			10:00	24:00			Musik bis 23:00
Montag					06:00	24:00	
Dienstag					06:00	18:00	

Hauptplatz - Kernzone / Gastro und Musik

	Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Musik Bühnen Unplugged
Freitag	18:00	24:00					
Samstag	05:00	24:00					
Sonntag	08:00	24:00					
Montag			10:00	24:00			Musik bis 23:30
Dienstag			10:00	24:00			Musik bis 23:45
Mittwoch / Donnerstag			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Donnerstag / Freitag			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Freitag / Samstag			10:00	02:00			Musik bis 01:30
Samstag / Sonntag			10:00	02:00	02:00	10:00	Musik bis 01:30

Nikolaipplatz - Kernzone / Gastro und Musik

	Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Musik
Freitag	07:00	24:00					
Samstag	08:00	24:00					
Sonntag	08:00	24:00	-	-	-	-	
Montag	08:00	24:00	-	-	-	-	
Dienstag			17:00	24:00			Musik bis 23:45
Mittwoch / Donnerstag			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Donnerstag / Freitag			10:00	01:00			Musik bis 00:30
Freitag / Samstag			10:00	02:00			Musik bis 01:30
Samstag / Sonntag			10:00	02:00			Musik bis 01:30
Sonntag			10:00	24:00			Musik bis 23:00
Montag					06:00	24:00	
Dienstag		wenn benötigt			06:00	18:00	

Ing. Julius Raab Platz: Trachtenfestzug

	Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Anmerkungen
Freitag	06:00	18:00					Aufbau WC Container
Samstag	08:00	13:00	13:00	19:00			Sammlung Umzugsteilnehmer
Sonntag	-	-	-	-			
Montag	-	-	-	-	06:00	14:00	Abbau WC Container

Wasenboden - insbesondere als Parkfläche

	Aufbau		Veranstaltung		Abbau		Musik
Donnerstag	06:00	24:00					
Freitag			09:00	24:00			Musik 16:00 - 24:00
Samstag			00:00	24:00			Musik 10:00 - 24:00
Sonntag			00:00	24:00			
Montag					06:00	24:00	

Abb. 2: Zeiten für Aufbau, Abbau und Betrieb des Kirchtages und der Brauchtumswoche



1.3.2 Besucherzahlen

Die Besucherzahlen in der Innenstadt, die das Festgelände bildet, sind in der nachstehenden Grafik von 2008 bis 2014 (Abb. 3) und im detaillierten Messresultat von 2014 dargestellt (Abb. 4 und Anhang 1).

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Schätzungen aufgrund von Zählungen am Hauptplatz über 24 Stunden pro Veranstaltungstag, wobei beide Bewegungsrichtungen erfasst und addiert wurden. Die Methode der Ermittlung der Besucherzahlen ist über die letzten Jahre gleich geblieben. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Zahl derjenigen Besucher, die den Hauptplatz nicht aufsuchen dadurch kompensiert wird, dass der gleiche Besucher den Hauptplatz mehrmals passieren kann und damit auch mehrmals erfasst wird.

Zuverlässig abgeschätzt kann indes die Entwicklung über die verschiedenen Jahre und die Unterschiede an den verschiedenen Wochentagen.

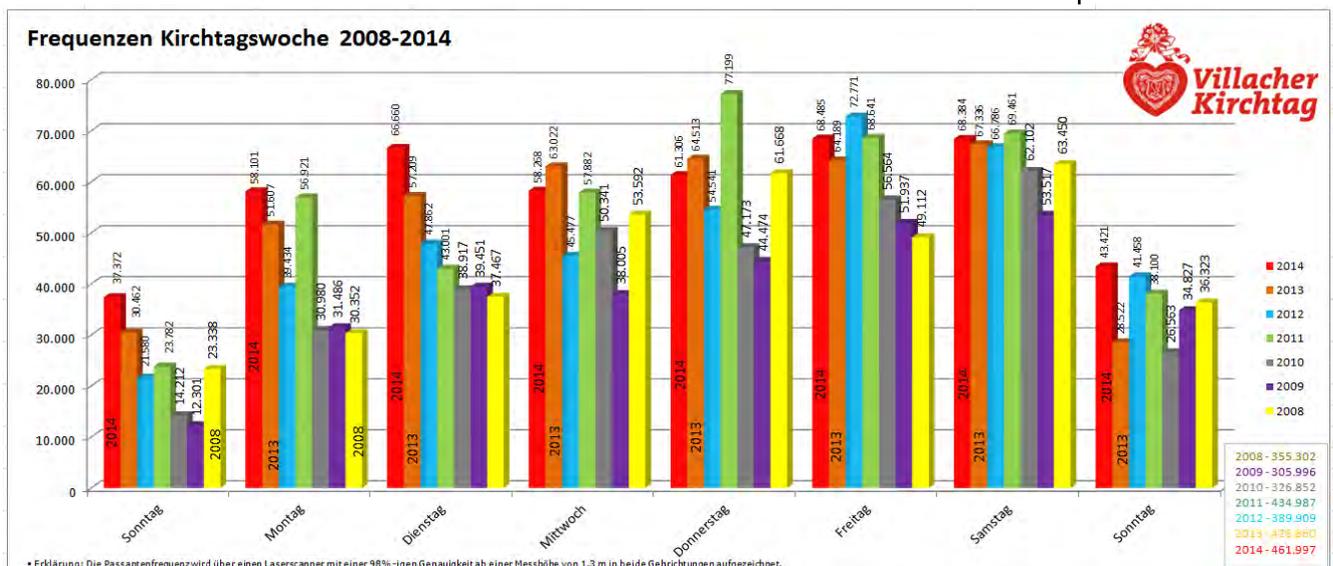


Abb. 3: Frequenzen Kirchtagswochen 2008 bis 2014 am Hauptplatz

Aus der nachstehenden detaillierten Auswertung sind außerdem die am Hauptplatz gemessenen Werte ersichtlich bei einer geschätzten Verweildauer der Besucher auf dem Festgelände von vier Stunden (grüne Klammern). Die gleichartige Auswertung über alle Tage von 2013 und 2014 sind im Anhang 1 ersichtlich.



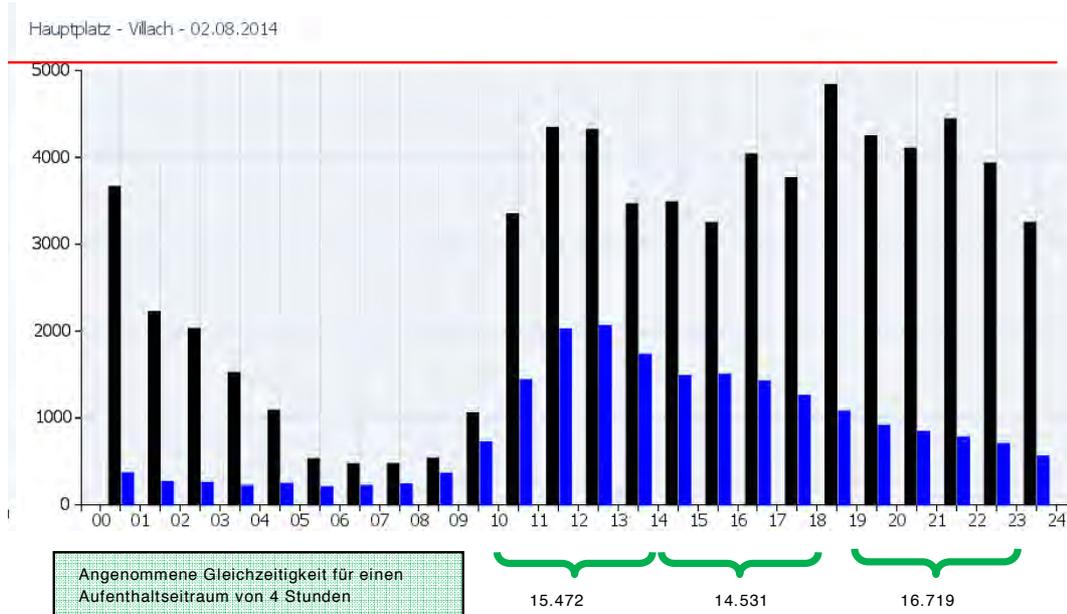


Abb. 4: detaillierte Frequenzen vom stärksten Tag 2014

- aktueller Stundenwert
- Hochrechnung auf den Monat (hier bedeutungslos)

Am Samstag wird jeweils ein großer Trachtenfestzug durchgeführt. Über 3'500 Trachtenträger in Brauchtumsgruppen und Musikkapellen aus allen Teilen Kärntens, aus Österreich und Europa nehmen am Festzug durch die Innenstadt teil.

1.3.3 Veranstaltungsfläche

Die Veranstaltungsfläche ist folgende:

Art	m ²	Summe m ²
Kernzone	14'630	
Disco- und Gastrozonen	7'667	
Rathausplatz	1'164	
Vergnügungspark	26'496	49'957
Stände u. Vergnügungseinrichtungen (Basis 2014)	- 14'834	35'123
Zeltflächen mit Sitzplätzen	4'210	
Für Besucher verfügbare Veranstaltungsfläche		*39'333

*) darin enthaltene Privatflächen: 4.862 m² (Basis 2014)



1.4 Veranstaltungsstruktur

Die Veranstaltungsstruktur hat die Veranstalterin in einem **Organigramm** festgehalten, aus welchem ersichtlich ist, welche Personen für diverse Schlüsselpositionen vorgesehen sind. Zu diesen Positionen ist auch jeweils eine Stellvertretung benannt (siehe Anhang 3)

Eine entscheidungsbefugte Vertretung der Veranstalterin ist während der Dauer der Veranstaltung am Veranstaltungsort anwesend und für die Behörde jederzeit erreichbar.

Abgesprochene **Einsatz-Organigramme** sind im Anhang 4 ersichtlich.

Der Einsatzplan für die Securities (Ordnerdienst) ist in Anhang 5 wiedergegeben.

Die Veranstalterin bezeichnet Bühnenverantwortliche. Sie und die für die Gastro- und Non-Food Stände verantwortlichen Securities werden der Behörde vor der Veranstaltung namhaft gemacht.

Im Anlassfall werden die Bühnenverantwortlichen, Gastrostände und Non-Food Stände – beispielsweise bei einer entsprechend prognostizierten Windgeschwindigkeit – von den Sicherheitsorganen der Veranstalterin informiert, so dass zum Beispiel die aus der Windliste ersichtlichen Maßnahmen sofort umgesetzt werden können.

Diese Personen werden vor Beginn der Veranstaltung über sämtliche Sicherheitshinweise schriftlich unterwiesen und dies auch unter Namensnennung der Empfänger dokumentiert.

Für Notfalldurchsagen stehen für alle Bühnenverantwortlichen Handmegaphone zur Verfügung. Absperrvorrichtungen (mobile Gitter, Absperrbänder usw.) werden von der Veranstalterin zur Stadtpolizeidirektion Trattengasse geliefert und dort vorgehalten. Diese können im Bedarfsfall von jeder Blaulichtorganisation wie auch von Kräften der Veranstalterin eingesetzt werden.



2 Gefährdungsanalyse

Folgende Bedrohungen bzw. Gefahren können im Rahmen der Brauchtumswoche im Zuge des Villacher Kirchtages aufgrund der allgemeinen und bisherigen Erfahrungen identifiziert werden.

Die Nennung der Maßnahmen bei jeder Gefahr (in der grau hinterlegten Tabelle) dient primär dazu, aufzuzeigen, dass jede Gefahr abgedeckt ist, und sekundär bei Bedarf nachzuschlagen.

Verkehrsflächen:

G 1 Große Parkplätze P1 und P2 (Parzellen 1030/3 und 1029/1) im Wiesengelände:

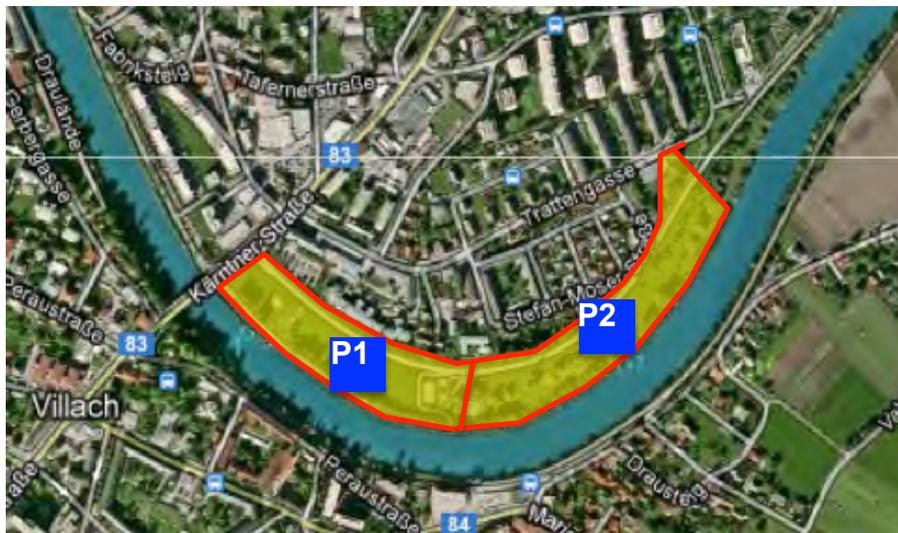


Abb. 5: Großparkplätze P1 und P2 (Wiese)

Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> • G1a: bei Regen: Rutschgefahr • G1b: bei anhaltender Hitze und Trockenheit vor der Veranstaltung
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Ziffer 3.4

Feuer:

G 2 Offenes Feuer in Zelten und zu nahe an Besuchern

Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> • Brandausbruch • Sach- und Personenschäden
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • M 1, M 68 bis M 76



G 3 Behinderter Zugang zu den Unter- und Oberflurhydranten



Abb. 6: unzugänglicher Hydrant (2011)

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • verzögerter Löscheinsatz • unnötig grosse Sach- und Personenschäden
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • M 1, M 39, M 64, M 65

G 4 Brand in einer temporären Einrichtung oder einem Gebäude der Innenstadt (Festgelände)

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Sach- und Personenschaden • Gefährdung von Personen bei nicht vorschriftsgemässen Fluchtwegkennzeichnungen und fehlender oder verstellter Fluchtwege • wegen Hindernissen und Personenströmen verzögerter Löscheinsatz mit unnötig grossem Sach- und Personenschaden
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Üblicher Feuerwehreinsatz • Plan der Veranstaltungsstätte mit Durchfahrtsbreiten und Freihalteflächen • M 1, M 5 – M 25, M 36 – M 39, M 62 – M 66



G 5 Nicht Vorhandensein der vorgeschriebenen Feuerlöscher sowie schwer zugängliche oder nicht zu erkennende vorhandene Feuerlöscher und Brandbekämpfungseinrichtungen

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>keine oder verspätete Bekämpfung von Entstehungsbränden</i>• <i>unnötig grosser Sach- und Personenschaden</i>
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>M 1, M 5, M 39, M 62 – M 65, M 89 – M 90, M 92, M 93</i>

G 6 Unfälle und Zwischenfälle mit gasbetriebenen Einrichtungen

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Explosion gasbetriebener Einrichtungen</i>• <i>Brandausbruch mit Sach- und Personenschaden</i>
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>M 1, M 78, M 79, M 89 – M 90, M 92, M 93</i>

G 7 Verwendung brennbarer Flüssigkeiten

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Brandausbruch mit Sach- und Personenschaden</i>
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>M 1, M 74, M 89 – M 90, M 92, M 93</i>

G 8 Abbrennen von Feuerwerk im Festgelände

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Brandausbruch mit Sach- und Personenschaden</i>
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>M 77, M 89 – M 90, M 92, M 93</i>



Behinderung von Rettungs- und Fluchtwegen:

- G 9** Aufstellen von Ständen und Einrichtungen aller Art, wie Stehtische, Plakatständer und Mülleimer in Durchfahrten, Zufahrten für Einsatzfahrzeuge und Fluchtwegen



Abb. 7: Stehtisch auf Verkehrswegen (2011)



Abb. 8: Plakat auf Verkehrswegen (2011)



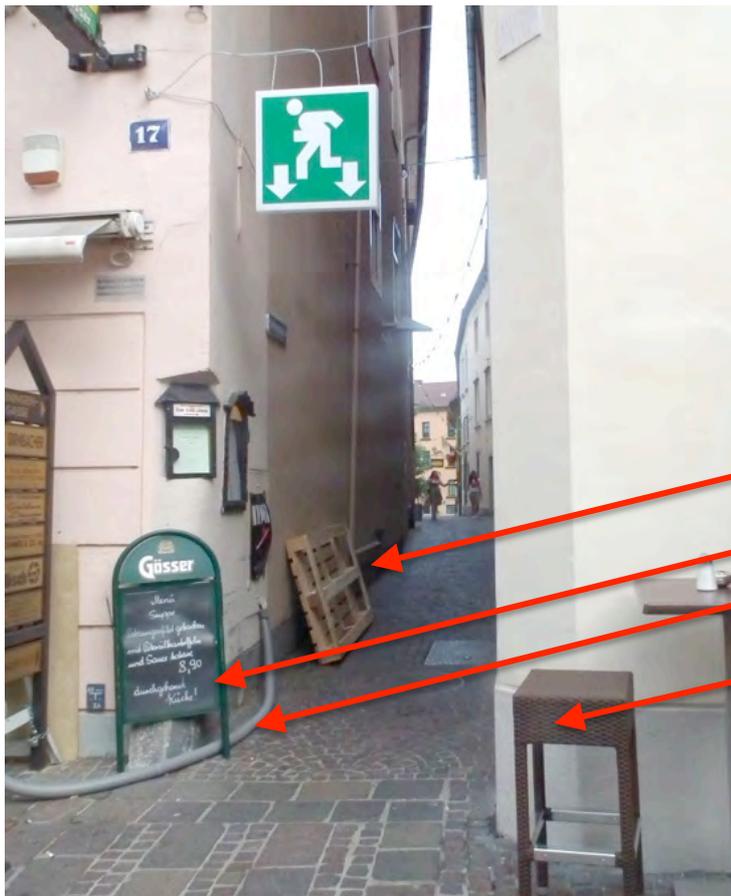


Abb. 9: Seitengasse ab Hauptplatz: Palette, Gösser-Tafel und brauner Stuhl rechts sowie dicker Schlauch im Fluchtweg (2011)

Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> • Katalysator für die Bildung zu hoher Personendichten mit der Gefahr, dass Personen niedergetrampelt werden • unnötig grosse Sach- und Personenschäden wegen Behinderung von Einsatzfahrzeugen
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • M 1, M 5, M 11 – M 25, M 32, M 35, M 39, M 89 – M 90, M 92, M 93



- G 10** Dicht gedrängte Menschenmengen auf Plätzen, in Durchgängen, Durchfahrten, Zufahrten für Einsatzfahrzeuge und Fluchtwegen, überfüllte Verkehrswege (siehe auch Ziff. 3.3)



Abb. 10: Gedränge am Kirchenplatz (2011)



Abb. 11: Durchfahrt der Rettung durch die Draulände (2011)



<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • unnötig grosse Sach- und Personenschäden wegen Behinderung von Einsatzfahrzeugen
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • M 1 – M 4, M 5, M 11 – M 14, M 20, M 24, M 25, M 35 – M 39, M 89 – M 90, M 92, M 93

G 11 Zu schmale oder verstellte Verkehrswege zwischen Tischreihen

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Personenschäden wegen Behinderung der Fluchtmöglichkeiten
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • M 1, M 8, M 23, M 39, M 89 – M 90, M 92, M 93

G 12 Ungenügende Durchfahrtshöhen bei Verkehrswegen für Einsatzfahrzeuge

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • unnötig grosse Sach- und Personenschäden wegen Behinderung von Einsatzfahrzeugen
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • M 1, M 14, M 20, M 30, M 39, M 66

G 13 Hindernisse in den Ausgängen aus dem Festgelände, die als Fluchtweg dienen



Abb. 12: Ein- und Ausgang Draulände /Ringmauergasse mit Kassahäuschen als Hindernis (2011)



Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> • unnötig grosse Sach- und Personenschäden wegen Behinderung von Einsatzfahrzeugen
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • M 1, M 5, M 10 – M 27, M 32, M 35, M 39, M 89 – M 90, M 92, M 93

G 14 Nicht durchgehende Breite zu oder in den Fluchtwegen (Engpässe)



Abb. 13: Gefährliche Verengung am Ende der Draulände gegen die Draubrücke mit Kassahäuschen mitten im Weg (2011)

Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> • unnötige Personenschäden wegen Behinderung der Fluchtmöglichkeiten
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • M 1, M 15 – M 19, M 21, M 23 – M 27, M 32, M 35, M 39

G 15 In G 10 integriert



Verursachen von Verletzungen

G 16 Verletzungsgefahr an vorstehenden Einrichtungen (Anhangsvorrichtungen usw.), Schildern mit scharfen Kanten usw.



Abb. 14: ungeschützte scharfe Kanten und Stolperfallen (2011)

Gefahren	• Verletzung von Personen
Maßnahmen	• M 1, M 42, M 49, M 89 – M 90, M 92, M 93, M 96

G 17 Möglichkeit von Verletzungen durch brüchiges Geschirr und Glasprodukte

Gefahren	• Verletzung von Personen (Schnittverletzungen durch Glasscherben und Verletzungen durch Verwendung der Glasflaschen als Wurfgegenstand)
Maßnahmen	• M 1, M 39, M 89 – M 90, M 92, M 93, M 99 – M 101

G 18 Absturz- und Unfallgefahr bei offenen Kanaldeckeln

Gefahren	• Verletzung von Personen
Maßnahmen	• M 1, M 39, M 89 – M 90, M 92, M 93



G 19 Absturzgefahr bei Höhenunterschieden und auf Stiegen und Versagen von Geländern, Brüstungen und Abschränkungen

<i>Gefahren</i>	• <i>Verletzung von Personen</i>
<i>Maßnahmen</i>	• <i>M 1, M 50 – M 53, M 89 – M 90, M 92, M 93</i>

G 20 Einsturzgefahr von Zelten wegen statischer Mängel, unsachgemäßen Aufbaus, mangelhafter Befestigung oder Beschädigung durch Sturm

<i>Gefahren</i>	• <i>Verletzung von Personen</i>
<i>Maßnahmen</i>	• <i>M 1, M 48 – M 53, M 89 – M 90, M 92, M 93</i>

G 21 Rutschige Stiegen, Rampen und Bodenbeläge

<i>Gefahren</i>	• <i>Verletzung von Personen</i>
<i>Maßnahmen</i>	• <i>M 1, M 39, M 54, M 89 – M 90, M 92, M 93</i>

G 22 Statische Mängel bei Vergnügungseinrichtungen, Bühnen, Podien, Tanzflächen, Tribünen, Stiegen, Stegen und Rampen

<i>Gefahren</i>	• <i>Verletzung von Personen</i> • <i>Sachschaden</i>
<i>Maßnahmen</i>	• <i>M 1, M 48 – M 53, M 89 – M 90, M 92, M 93</i>

G 23 Möglichkeit der Verursachung von Schwingungen bei Bühnen, Podien, Tanzflächen, Tribünen, Stiegen, Stege und Rampen durch hüpfende Personen, z.B. erhöhtes Podium im Zelt am Kaiser Josef-Platz (2011)

<i>Gefahren</i>	• <i>Verletzung von Personen</i> • <i>Sachschaden</i>
<i>Maßnahmen</i>	• <i>M 1, M 53, M 89 – M 90, M 92, M 93</i>

G 24 Mitführen von harten Gegenständen auf fliegenden Einrichtungen

<i>Gefahren</i>	• <i>Verletzung von Personen</i>
<i>Maßnahmen</i>	• <i>M 1, M 40</i>



G 25 Unfall bei Schießstand

Gefahren	• Verletzung von Personen
Maßnahmen	• M 1, M 89 – M 90, M 92, M 93, M 116

G 26 Stolperfallen bei Unebenheiten, Absätzen, Abdeckungen, Kabeln, Absperrgittern und durch weggewehrte Planen



Abb. 15: verschobene Matten über Leitungen als Stolperfallen (2011)



Abb. 16: Leitung am Boden beim Zugang zur Bestuhlung in Gaststätten (2011)





Abb. 17: FüÙe von Absperrgittern als Stolperfall im Fluchtweg (2011; seit 2013 neues Konzept für Kaiser Josef-Platz)

Gefahren	<ul style="list-style-type: none">• Verletzung von Personen
MaÙnahmen	<ul style="list-style-type: none">• M 1, M 34, M 39, M 84, M 89 – M 90, M 92, M 93, M 96 – M 98



G 27 Überfahren werden durch Wagen am Umzug



Abb. 18: Pferdegespann mit Wagen am Umzug (2011)

Gefahren	• Verletzung von Personen
Maßnahmen	• M 1, M 89 – M 90, M 92, M 93, M 102, M 103

G 28 Scheuende Pferde



Abb. 19: scheuendes Pferd (war nur schwer zu halten; 2011)

Gefahren	• Verletzung von Personen
Maßnahmen	• M 1, M 92, M 93, M 102, M 103



G 29 Verletzungen durch randalierende, alkoholisierte oder Drogen konsumierende Personen

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung von Personen • Verletzung von Tieren (Umzug)
<i>Maßnahmen</i>	(Einsatz der Polizei und der Rettung)

G 30 Umstürzen von mobilen bzw. temporären Einrichtungen

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung von Personen • Sachschaden
<i>Maßnahmen</i>	• M 1, M 48 – M 53, M 89 – M 90, M 92, M 93

G 31 Absturz von Luftfahrzeugen

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung von Personen • (Gross-)Brand • grosser Sachschaden
<i>Maßnahmen</i>	• Einsatzkonzepte der Feuerwehr, Polizei und Rettung evtl. SKKM

Stromversorgung:

G 32 Stromausfall in Zeltanlagen

<i>Gefahren</i>	• Verletzung von Personen
<i>Maßnahmen</i>	• M 30, M 31

G 33 Stromschläge bei elektrischen Einrichtungen

<i>Gefahren</i>	• Verletzung von Personen
<i>Maßnahmen</i>	• M 80 – M 88

G 34 Kurzschluss oder Gebrechen bei einer elektrischen Einrichtung

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Beleuchtungsausfall • Gefahr von Delikten • Brandgefahr
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • M 28 – M 31, M 80 – M 88 • bei Vorliegen von Delikten Sache der Polizei



G 35 Ausfall von Beleuchtungseinrichtungen

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Verletzung von Personen (Stürze, Niedertrampeln)</i>• <i>Gefahr von Delikten</i>
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>M 28 – M 31, M 80 – M 88</i>• <i>bei Vorliegen von Delikten Sache der Polizei</i>

G 36 Fehlende Notstromversorgung für wichtige Einsatzmittel und -einrichtungen (z.B. Leitstellen, Lautsprecher)

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Erschwernisse beim Einsatz von Einsatzkräften</i>• <i>Anweisungen zum Verhalten nicht möglich</i>• <i>Sach- und Personenschäden</i>
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>M 110, M 115</i>

Witterungseinflüsse:

G 37 Unwetter (Starkregen, Hagel, schweres Gewitter)

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Sach- und Personenschäden</i>• <i>Stromausfall</i>
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Ziffer 3.14, M 104 – M 108</i>

G 38 Hochwasser der Drau

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Sach- und Personenschäden</i>• <i>Ertrinken</i>
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Ziffer 3.14, M 104</i>

G 39 Sturm

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Sach- und Personenschäden</i>• <i>Abbruch der Veranstaltung</i>
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Ziffer 3.14, M 104</i>



Verschiedenes

G 40 Ungenügende Führungsstruktur und Führungseinrichtungen (Leitstellen etc.) sowie fehlende Organisation für Großereignisse

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>unnötige Sach- und Personenschäden wegen mangelhafter Intervention</i>
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Ziffer 3.20, Anhang 4</i>

G 41 Unzureichende Kommunikationsmittel für Durchsagen an die Besucher und unter den Einsatzkräften

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>unnötige Sach- und Personenschäden wegen fehlender oder verspäteter Vorsorge-maßnahmen und Warnung</i> • <i>mangelhafte Intervention</i>
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>M 109 – M 113</i>

G 42 Fehlerhafte oder unzureichende Anweisungen an die Besucher und die Betreiber von Einrichtungen

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>unnötige Sach- und Personenschäden wegen fehlender oder verspäteter Vorsorge-maßnahmen und Warnung</i>
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Ziffer 3.19.3, M 104, M 112, M 113, Anhang 6</i>

G 43 Unzureichende Kontrollen der Auflagen und Vorschriften sowie ausbleibende notwendige Sicherheitsanordnungen bzw. Maßnahmen bei Sicherheitsmängeln

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Sach- und Personenschäden</i>
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>M 1, M 89, M 90, M 92, M 93</i>

G 44 Unzureichende Instruktionen an das Ordnungspersonals, fehlende Kennzeichnung und ungenügende Ortskenntnisse desselben

<i>Gefahren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>verspätete Intervention</i> • <i>Sach- und Personenschäden</i>
<i>Maßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>M 91 – M 92, lückenlose Instruktion des Personals durch Leiter Security (Gegenstand des Auftrages)</i>



G 45 Ungeeignete oder nicht verständliche Lautsprecherdurchsagen

Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> unnötige Sach- und Personenschäden wegen fehlender oder unzureichender Vorsorgemaßnahmen und Warnung
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Ziffer 3.19.3, M 104, M 112 – M 114, Anh. 6

G 46 Wichtige Aufschriften nicht rasch erfassbar, weil ausschließlich in Großbuchstaben geschrieben oder umgekehrt in schlechter, zu kleiner Handschrift



Abb. 20 und 21: Beispiele von Hinweistafeln mit reduzierter Erfassbarkeit wegen Texten in Großbuchstaben (teils noch in Schmalschrift) oder schlecht lesbarer Handschrift (2011)

Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> falsche Reaktion der Besucher Sach- oder Personenschäden
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> M 117

3 Sicherheitsmaßnahmen

3.1 Abgrenzung des Sicherheitskonzeptes

Der **Sicherheitsbericht** gemäß K-VAG 2010 setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Sicherheitskonzept (dieses Dokument, DI Bruno Hersche)
- Situationsplan des Veranstaltungsgeländes
- Schalltechnisches Gutachten (Ziviltechnikerbüro DI Dr. Christian Kirisits)

Das **Räumungs- und Evakuierungskonzept** wurde von der Polizei erstellt und der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellt. Von ihr werden auch die **Verkehrsmaßnahmen** erlassen.



3.2 Überprüfung der Verbote und Auflagen

M 1 Die Einhaltung der für den Kirchtage geltenden Verbote und Auflagen wird von der Veranstalterin durch stichprobenartige Kontrollen bzw. dem von ihr eingesetzten befugten Sicherheitsunternehmen (nachstehend kurz »Sicherheitsunternehmen« genannt) auf den Kontrollgängen der Securities gemäss Checkliste (siehe Anhang 11) während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu überprüfen.

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin bzw. Sicherheitsunternehmen</i>
<i>wann</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Veranstalterin: stichprobenweise</i> • <i>Sicherheitsunternehmen: gemäss Einsatzplan, Verkehrsflächen alle drei Stunden (M 7, M 89)</i>
<i>wie</i>	<i>Sicherheitsunternehmen Kontrollgänge mit Checklisten (M 92)</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Überprüfung der ausgefüllten Checklisten nach Dienstende durch den Veranstalter (M 92)</i>

3.3 Personendichte

Großveranstaltungen sind anscheinend sehr beliebt und ziehen immer mehr Besucher an. In einem offenen Veranstaltungsgelände, wie es die Innenstadt von Villach als Festgelände darstellt, können Gedränge an ganz unterschiedlichen Orten und aus unterschiedlichen Gründen auftreten, so zum Beispiel an Veranstaltungsbrennpunkten, wie am Kaiser-Josef-Platz mit den Musikdarbietungen, in engeren Durchgängen wie am Kirchenplatz oder an der Draulände (siehe Gefahr G 10). Aus diesem Grunde ist der Personendichte bei Großveranstaltungen besondere Beachtung zu schenken und mit entsprechenden präventiven Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sie wenn immer möglich ausbleiben. Eine der wichtigsten Vorkehrungen ist die Beobachtung der kritischen Stellen, um mit Maßnahmen einer Überfüllung entgegen zu wirken.

Positiv wirkt sich am Villacher Kirchtage aus, dass es sich nicht um ein eingezäuntes Gelände handelt, sondern überall Ausweichmöglichkeiten bestehen. An der Draulände, wo über eine größere Distanz ein Ausweichen nicht ohne weiteres möglich ist, werden Sicherheitszonen in Form von Freiflächen eingerichtet (siehe Ziffer 3.6). Dennoch können kritische Überfüllungen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Für den Kirchtage von 2014 hat die Behörde eine maximale Dichte von 3 Personen/m² vorgeschrieben. Dieser Wert wird in Österreich als »State of the Art« auch anderswo verwendet. Eine solche Auflage kann indes nur erfüllt werden, wenn die (statische) Personendichte auch tatsächlich festgestellt werden kann. In geschlossenen und überblickbaren Veranstaltungstätten wie Stadien oder zum Beispiel die eingezäunte Fanzone anlässlich der Fußball-EM 2008 am Rathausplatz in Wien können Zu- und Abgänge gezählt und der Zutritt unterbunden werden, wenn die Besucherzahl gemessen an



der Veranstaltungsfläche einen Maximalwert erreicht. In Villach würde dies bezogen auf die gesamte Veranstaltungsfläche **gleichzeitig** 118'000 Besucher bedeuten, was bisher unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von vier Stunden bei weitem nie erreicht worden ist. Wie bereits erwähnt sind aber punktuell hohe Personendichten nicht auszuschließen.

Im Technischen Bericht der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb) vom März 2012 mit dem Titel »Statische und dynamische Personendichten bei Großveranstaltungen« ist unter anderem zu lesen:

»Im Rahmen des Forschungsprojektes wurden zahlreiche Bilddokumente von Veranstaltungen ausgewertet. Bezüglich der gemessenen (*statischen – Anm. Hersche*) Personendichten muss zwischen einer freiwilligen Dichte und einer erzwungenen Dichte unterschieden werden. Bei einer freiwilligen Dichte stehen die Personen auf einem bestimmten Raum ohne äußere Krafteinwirkungen eng zusammen. Hier liegen die maximal beobachteten Dichten zwischen 5 und 6 P/m². Bei den meisten Veranstaltungen lagen die maximal beobachteten Dichten jedoch nicht über 4 P/m². Auf die gesamte Veranstaltungsfläche bezogen kann man dann von einer durchschnittlichen Dichte von unter 2 P/m² ausgehen, da immer Bereiche mit einer deutlich geringeren Dichte vorhanden sind.

.....

Forderungen nach einer durchgehenden maximalen Besucherdichte von höchstens 2–3 P/m² sind daher bei frei zugänglichen Veranstaltungen eher theoretisch und in der Praxis nicht realisierbar.«

Eine Nachfrage bei der Stadt Wien Marketing GmbH, die für verschiedene Veranstaltungen in der Bundeshauptstadt verantwortlich ist, hat ergeben, dass bei Anlässen, bei denen sich die Besucher bewegen, keine Zählungen zur Feststellung der Personendichte durchgeführt werden.

Beim Silvesterpfad in Wien, an dem mehrere 100'000 teilnehmen und auch gleichzeitig anwesend sind, wird das Geschehen durch die Polizei, durch ausreichend Sicherheitskräfte und mittels Video auch hinsichtlich Gedränge überwacht. Zeichnen sich solche ab, wird der Zugang eingeschränkt.



Abb. 22: Silvesterpfad 2014/15 beim Rathausplatz in Wien



An der Streetparade in Zürich mit Besucherzahlen zwischen 650'000 und knapp einer Million in den verschiedenen Jahren gibt es auch keine Zählung. Es wird nur visuell überwacht mittels örtlich vorhandenem Sicherheitspersonal, Video und Hubschrauber.



Abb. 23: Luftbild von der Streetparade in Zürich

Die Problematik in Villach mit dem offenen Gelände besteht darin, die Personendichten exakt zu erfassen. Außerdem kommen größere stehende Menschenmengen (statische Dichte) nur an wenigen Orten vor (z.B. Kaiser-Josef-Platz). Andere Menschenmengen mit großen Dichten (dynamische Dichte) sind fast überall in Bewegung. Wollte man diese Menschenmenge technisch erfassen, wofür die Machbarkeit erst geklärt werden müsste, wäre das Festgelände in mehrere Sektoren einzuteilen, in diesen alle Zu- und Abgänge zu zählen und elektronisch aufzurechnen. Selbst dies würde aber noch nicht ausschließen, dass innerhalb eines Sektors an einem spontanen »Hotspot« ein kritisches Gedränge entsteht. Allein im Falle eines Hauptplatzes würde dies bedeuten, bei allen Zugängen, das heisst an acht Stellen eine Lasermessung mit Überwachung des Zu- und Abstromes einzurichten, die Resultate zeitverzugslos in einem Rechenzentrum auszuwerten und an eine Leitstelle zu übermitteln, wo im Bedarfsfall Maßnahmen ausgelöst werden müssten (z.B. alle acht Zugänge zu sperren).

2014 wurde die Trachtendisko (Kaiser-Josef-Platz) für kurze Zeit gesperrt, weil allein aufgrund von Beobachtungen Befürchtungen über ein zu großes Gedränge aufgekommen sind. Dieses nach der Sperre aufgenommene Bild zeigt, dass die Personendichte noch nicht gefährlich war.



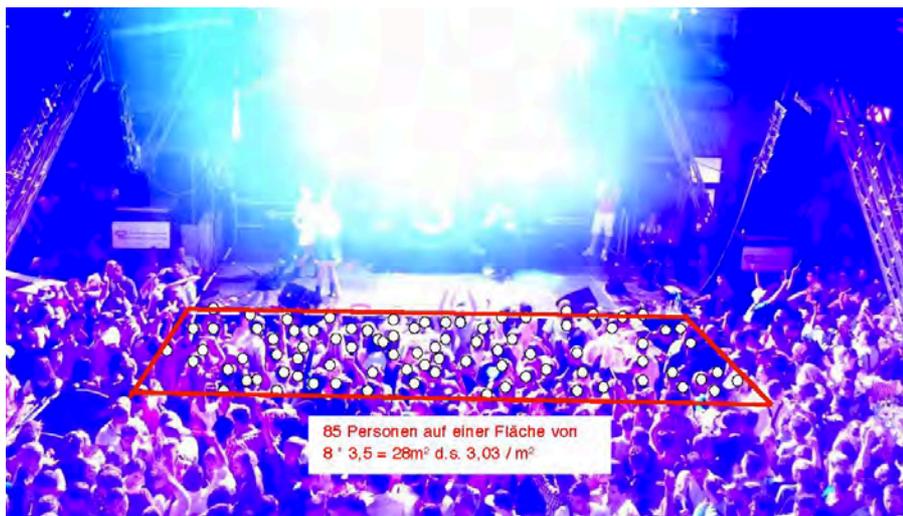


Abb. 24: Personendichte vor der Bühne nach einer kurz dauernden Sperre der Zugänge (2014)

Auflagen zur Feststellung der Personendichten zu formulieren, die nicht mit verhältnismäßigen Mitteln umgesetzt werden können, ist sinnlos und gelegentlich gar kontraproduktiv.

Die soll nun aber nicht bedeuten, dass der Personendichte im Allgemeinen und gefährlichen Menschenansammlung im Besonderen nicht beachtet werden sollten. **Im Gegenteil, es sind durch geeignete und verhältnismäßige Vorkehrungen, zweckmäßige und zielführende Maßnahmen zu setzen, um zu große Personendichten frühzeitig zu erkennen und zu verhindern** (gemäß M 2 bis M 4).

M 2: Vertreter der Veranstalterin und das Sicherheits-Unternehmen überwachen die bekannten Hotspots in kurzen Zeitabständen hinsichtlich zu großer Personendichte zu. Diese Orte sind:

- Kaiser-Josef-Platz
- Draulände
- Kirchenplatz

Das übrige Festgelände ist diesbezüglich sporadisch zu kontrollieren und nötigenfalls werden die gleichen nachstehenden Maßnahmen gesetzt.

Polizei, Feuerwehr und Rettung werden ersucht, diesen Orten ebenfalls ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

wer	Veranstalterin, Sicherheitsunternehmen
wann	während der Veranstaltung
wie	Beobachtung



M 3: Zeichnet sich eine zu große Personendichte ab, wird der Zugang zum fraglichen Ort vorübergehend unterbunden oder der Zutritt nur noch dosiert ermöglicht.

<i>wer</i>	<i>Sicherheitsunternehmen</i>
<i>wann</i>	<i>Nach Konsultation des Gremiums gemäss M 4</i>
<i>wie</i>	<i>Zugänge sperren oder dosieren</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>

M 4: In einem solchen Fall verständigen die Personen gemäß M 2 ihren Leiter bzw. Einsatzleiter, der sich mit der Polizei, der Veranstalterin und dem Leiter Security in Verbindung setzt, um die Situation zu beurteilen und über die gemäss M3 zu wählende Maßnahmen sowie die örtliche Ausdehnung der Maßnahme zu entscheiden.

<i>wer</i>	<i>Personen gemäss M 2</i>
<i>wann</i>	<i>Nach Feststellung der zu grossen Personendichte</i>
<i>wie</i>	<i>Persönlich oder mittels Kommunikationsmittel</i>

3.4 Parkplätze

Die große Mehrzahl der Besucherfahrzeuge werden auf den beiden Wiesenparkplätzen P1 und P2 an der Drau östlich der Kärntnerstraße abgestellt.

Im Falle von Starkregen und Aufweichung der Verkehrswege auf den Wiesenparkplätzen sorgt der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen für deren Befahrbarkeit.

Maßnahmen M 5 und M 6 als solche GESTRICHEN

3.5 Fluchtwege

3.5.1 Allgemeines

Alle Einrichtungen sind so aufzustellen, dass die vorgeschriebenen Flucht- und Rettungswege in der gesamten Länge, Breite und Höhe frei bleiben. Etwaige Hindernisse sind so zu gestalten, dass keine Gefahr davon ausgeht. Stolperstellen sind im Zuge der Aufbauarbeiten zu verhindern bzw. zu beseitigen.



Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen notwendig:

M 7 Die für Fahrzeuge vorgesehenen und festgelegten Verkehrsflächen und jene, die von Fußgängern benutzt werden, werden während der gesamten Veranstaltung vollständig frei gehalten. Insbesondere dürfen auf diesen Flächen keine Tische, Stehtische und Plakate (z.B. bei Ständen) und andere Einrichtungen und Gegenstände aufgestellt werden.

Das von der Veranstalterin eingesetzte Sicherheitsunternehmen überprüft die Verkehrsflächen vor Veranstaltungsbeginn und höchstens alle drei Stunden auf die Einhaltung dieser Vorschrift.

<i>wer</i>	<i>Securities</i>
<i>wann</i>	<i>Vor Veranstaltungsbeginn und in der Folge ≤ alle drei Stunden</i>
<i>wie</i>	<i>Kontrollgänge der Securities</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Auswertung Checklisten der Securities, stichprobenweise durch Leiter Security</i>

3.5.2 Zeltanlagen

In den Zelten sind Fluchtwege einzurichten, die ständig frei zu halten sind. Die maximale **Fluchtweglänge** im Zelt darf 30 m nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der **Fluchtweg- und Notausgangsbreiten** sind in Abhängigkeit der maximal gleichzeitig anwesenden Personen (BesucherInnen und Mitarbeitende) bei einer Personendichte von 3 Personen pro Quadratmeter die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998 in der Fassung BGBl. II Nr. 256/2009, heranzuziehen.



<p>M 8 Ein Bewirtungsblock besteht aus 6 x 2 Biertischen (siehe Abb. 25), wobei der Abstand</p> <ul style="list-style-type: none">- zu den nächstliegenden Biertischgarnituren mindestens 1,2 m und- zwischen den Tischen und dem Zelt an allen Seiten mindestens 2,0 m betragen muss. <i>(Quelle: früherer Sicherheitsbericht Teil A des Ing.-Büros Anderwald).</i>	
<i>wer</i>	<i>Zuständiger Gastronom</i>
<i>wann</i>	<i>Bei der Einrichtung</i>
<i>wie</i>	<i>Kontrolle der Abmessungen</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Veranstalterin bei der Abnahme,</i>• <i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>



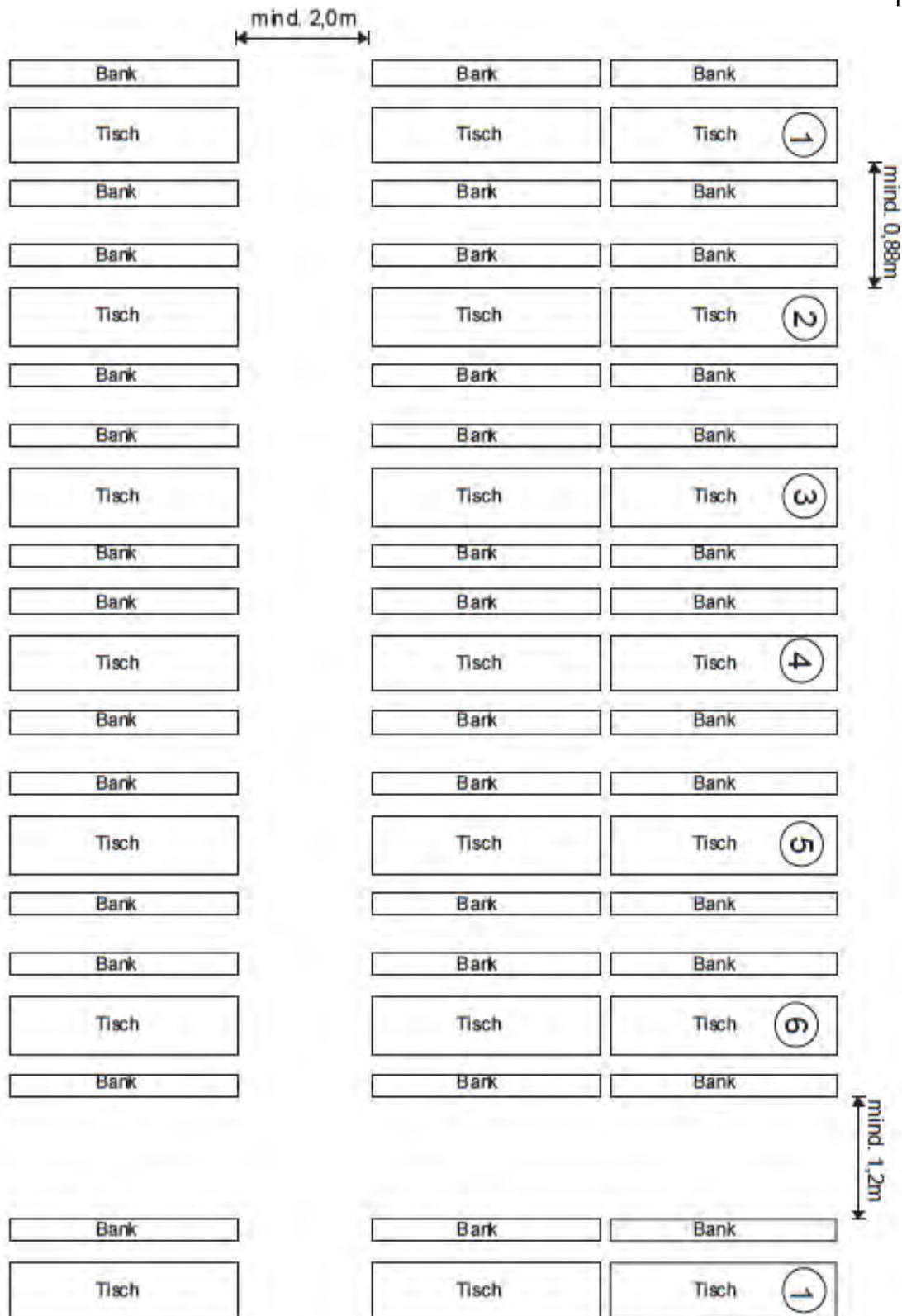


Abb. 25: Aufstellung Tische und Bänke



M 9 Bei Veranstaltungs-Zelten, die über keine gemäß ÖNORM EN 1125 ausgestatteten Notausgangstüren verfügen, sind die für die maximal gleichzeitig anwesende Personenzahl berechnete **Notausgangsbreiten** während der Betriebszeiten offen zu halten und die Planen im geöffneten Zustand zu fixieren.

<i>wer</i>	<i>Betreiber der Zelte</i>
<i>wann</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bei der Einrichtung und</i> • <i>regelmässig während der Betriebszeiten</i>
<i>wie</i>	<i>Regelmässige Überprüfung durch Betreiber</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Veranstalterin bei der Abnahme</i> • <i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>

M 9a Bei Erreichen des Fassungsvermögens bei Zelten mit geschlossenen Seitenwänden hat dessen Betreiber den weiteren Zutritt zu verhindern.

<i>wer</i>	<i>Betreiber der Zelte</i>
<i>wann</i>	<i>Während der Betriebszeiten</i>
<i>wie</i>	<i>Regelmässige Überprüfung durch Betreiber</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>



3.5.3 Durchgänge und weitere Fluchtweganeordnungen

Folgende Durchgänge bzw. Fluchtwege sind freizuhalten:

M 10 Der Bereich der Fahrbahn im Verbindungsstück Steinwenderstraße/Drauparkstraße wird bis zur Einfahrt Tiefgarage »Interspar« in einer Mindestbreite von 6,0 m freigehalten.



Abb. 26: Karte Steinwenderstraße/Drauparkstraße

wer	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Einrichtung • Sicherheitsunternehmen während der Betriebszeiten
wann	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Einrichtung und • regelmässig während der Betriebszeiten
wie	Kontrolle der Abmessungen
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Abnahme, • Securities, die zur Verkehrsregelung an dieser Stelle eingesetzt sind



M 11 Der Bereich Widmannngasse wird in einer Breite von mindestens 5 m und der Bereich der Zufahrt von der Widmannngasse zum Oberen Kirchenplatz in einer Breite von mindestens 3,5 m freigehalten.

wer	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Einrichtung • Sicherheitsunternehmen während der Betriebszeiten
wann	Bei der Einrichtung und sporadisch während der Betriebszeiten
wie	Kontrolle der Abmessungen
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Abnahme, • Securities während des Betriebes (Checkliste)

M 12 Die Lederergasse von Haus Nummer 12 bis zur Einmündung »Udo-Jürgens-Platz« wird in einer Breite von mindestens 3,5 m freigehalten, wobei in der Zufahrt vom Udo-Jürgens-Platz in die Lederergasse ein Kurvenaußenradius von 11 m gegeben sein muss.

wer	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Einrichtung • Sicherheitsunternehmen während der Veranstaltung
wann	• Bei der Einrichtung und sporadisch während der Betriebszeiten
wie	Kontrolle der Abmessungen
Kontrolle	Veranstalterin



M 13 Im Bereich des Kaiser-Josef-Platzes wird – im Zeltbereich – eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3 m freigehalten.



Abb. 27: Kaiser-Josef-Platz mit vorgeschriebener Durchfahrtsbreite

wer	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Einrichtung • Sicherheitsunternehmen während der Veranstaltung
wann	Bei der Einrichtung und sporadisch während der Betriebszeiten
wie	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der Abmessungen und • der Freihaltung der Durchfahrtsbreite
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Einrichtung • am Kaiser-Josef-Platz eingesetzte Securities während des Betriebes (Checkliste)



M 14 Im Bereich der Drehleiteraufstellplätze im Südosten des Hochhauses am Burgplatz dürfen keine Lichterketten oder anderen Leitungen geführt werden.

wer	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Einrichtung • Sicherheitsunternehmen während der Veranstaltung
wann	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Einrichtung und • sporadisch während der Betriebszeiten
wie	Visuelle Kontrolle
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Einrichtung • Securities während des Betriebes (Checkliste)

M 15 Der Zugang zum Rathaus bzw. zum Behinderten-WC am Rathausplatz von der 10. Oktober-Straße kommend wird in einer Mindestbreite von 1,50 m ständig freigehalten.

wer	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Einrichtung • Sicherheitsunternehmen während der Veranstaltung
wann	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Einrichtung und • während der Betriebszeiten
wie	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der Abmessungen und • der Freihaltung der Durchfahrtsbreite
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Einrichtung • Securities während des Betriebes (Checkliste)



M 16 Um ein Queren des Hauptplatzes von Westen nach Osten zu gewährleisten, wird auf Höhe Leiningengasse und Ankershofengasse ein freier Durchgang zwischen den Zeltanlagen in mindestens der Breite der jeweiligen Gasse an der Eingangsstelle ständig freigehalten.

wer	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Einrichtung • Sicherheitsunternehmen während der Veranstaltung
wann	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Einrichtung und • während der Betriebszeiten
wie	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der Mindestbreite und • der Freihaltung der Durchgangsbreite
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Einrichtung • Securities während des Betriebes (Checkliste)

M 17 Im Bereich Hauptplatz wird entlang der östlichen Hausfassaden eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m ständig freigehalten.

wer	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Einrichtung • Sicherheitsunternehmen während der Veranstaltung
wann	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Einrichtung und • während der Betriebszeiten
wie	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der Abmessungen und • der Freihaltung der Durchgangsbreite
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Einrichtung • Securities während des Betriebes (Checkliste)



M 18 Im Bereich des Gastronomiezelts an der Draulände zwischen Lederergasse und Bahnhofstrasse wird entlang der Hausfassade eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m als Verkehrsweg ständig frei gehalten (siehe Abb. 28). Bei den Bordsteinkanten werden Asphaltkeile errichtet (anschiften), die gewährleisten, dass die geforderte Mindestbreite auf der gesamten Länge ohne Bordsteinkante gegeben ist.



Abb. 28: Frei zu haltender Verkehrsweg an der Draulände zwischen Lederergasse und Bahnhofstrasse

wer	<ul style="list-style-type: none"> externes Unternehmen (Apshaltkeil) Zeltbetreiber (Freihaltung)
wann	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Einrichtung und während der Betriebszeiten
wie	Kontrolle <ul style="list-style-type: none"> der Anschiftung, der Abmessungen und der Freihaltung der Durchgangsbreite
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> Veranstalterin bei der Einrichtung Securities während des Betriebes (Checkliste)



M 19 Im Zeltinneren (Gastronomiezelt an der Draulände zwischen Lederergasse und Bahnhofstrasse) wird ein auf einer Breite von mindestens 2,0 m unmittelbar an den Verkehrsweg in gerader Linie angrenzender Bereich von festen Einbauten (wie z. B. Theken oder Kochstellen) freigehalten.

Im Falle einer Räumung der Veranstaltungsflächen werden in diesem Bereich mobile Auf- und Einbauten bzw. Gegenstände (wie Tische, Bänke u. dgl.) sofort durch den Standmieter entfernt und die Mindestbreite von 2 m – auch der angrenzende Verkehrsweg auf 1,5 m – freigehalten.

Die süd-östliche Zeltplane wird in diesem 2 m-Bereich offenbar ausgeführt und bei einer Räumung umgehend geöffnet und offen gehalten.

<i>wer</i>	<i>Betreiber</i>
<i>wann</i>	<i>während der Betriebszeiten</i>
<i>wie</i>	<i>Kontrolle</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>der Abmessungen,</i> • <i>der Freihaltung der Durchgangsbreite und</i> • <i>ob die süd-östliche Plane in geöffnetem Zustand fixiert werden kann</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Veranstalterin bei der Einrichtung</i> • <i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>

M 19a Der Betreiber des Zeltes wird vom Veranstalter entsprechend unterwiesen, was er schriftlich zu bestätigen hat.

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<i>Vor Veranstaltungsbeginn</i>
<i>wie</i>	<i>Schriftliche Unterweisung mit Quittierung des Erhalts und der Kenntnisnahme durch den Betreiber</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Veranstalterin</i>



M 20 In den Freihalteflächen (Durchfahrtsbreiten und -höhen) und Sicherheitszonen (siehe Ziffer 3.5) dürfen bis auf eine Höhe von mindestens 4,5 m keinerlei Einbauten und Hindernisse, wie Theken, Vor- und Aufbauten, Markisen, Dächer, Bänke sowie (Steh-)Tische vorhanden sein.

wer	Veranstalterin
wann	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Einrichtung und • während der Betriebszeiten
wie	Kontrolle <ul style="list-style-type: none"> • der Abmessungen und • der Freihaltung
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Einrichtung • Securities betr. Hindernisse während des Betriebes (Checkliste)

M 21 Beide Fluchtwege aus dem Gebäude Burgplatz 1 werden auf ihrer gesamten Breite ständig offen und freigehalten.

wer	Veranstalterin
wann	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Einrichtung und • während der Betriebszeiten
wie	Kontrolle <ul style="list-style-type: none"> • der Durchgangsbreite und • deren Freihaltung
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Einrichtung • Securities betr. Hindernisse während des Betriebes (Checkliste)

M 22 Der Bereich unter den Arkaden des Gebäudes Burgplatz 1 wird von Einbauten und mobilen Aufbauten freigehalten.

wer	Veranstalterin
wann	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Einrichtung und • während der Betriebszeiten
wie	Kontrolle <ul style="list-style-type: none"> • der Durchgangsbreite und • deren Freihaltung
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Einrichtung • Securities betr. Hindernisse während des Betriebes (Checkliste)



M 23 Die Tischaufstellung im Innenhof Burgplatz 1 erfolgt so, dass maximal 2 Tischreihen mit je 5 Verabreichungsplätzen nebeneinander stehen; bei weiteren Tischreihen sind Verkehrswege mit einer Mindestdurchgangsbreite von 1,20 m vorhanden.

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bei der Einrichtung und</i> • <i>während der Betriebszeiten</i>
<i>wie</i>	<i>Kontrolle</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>der Aufstellung und</i> • <i>der Freihaltung der Durchgangsbreiten</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Veranstalterin bei der Einrichtung</i> • <i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>

M 24 Übertragungs- oder Präsentationsfahrzeuge (z.B. des Österreichischen Rundfunks oder sonstiger Medien) werden nur in Veranstaltungsflächen aufgestellt, aber ohne dadurch die Freihalteflächen einzuengen.

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bei der Einrichtung und</i> • <i>während der Betriebszeiten</i>
<i>wie</i>	<i>Kontrolle der Aufstellung</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Veranstalterin bei der Einrichtung</i> • <i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>

M 25 Um das starke Gedränge in früheren Jahren am Kirchenplatz nicht zu wiederholen, wird hier die Durchgangsbreite so groß als möglich gehalten – mindestens aber 3,50 m – und damit ein Engpass vermieden (siehe Plan Abb. 28). Diesem Ort wird während der Veranstaltung besondere Beachtung geschenkt. Nötigenfalls werden konsequente Maßnahmen wie Zugangsbeschränkung an breiteren Stellen westlich und östlich umgesetzt.

Eine Theke des Caffe Latte wird höchstens bis zur Vorderkante der rechteckigen Granitsäule des Nachbarhauses zugelassen (siehe Abb. 29). Mit dieser Lösung wurde ab 2012 das Staugedränge stark reduziert (siehe Abb.30).



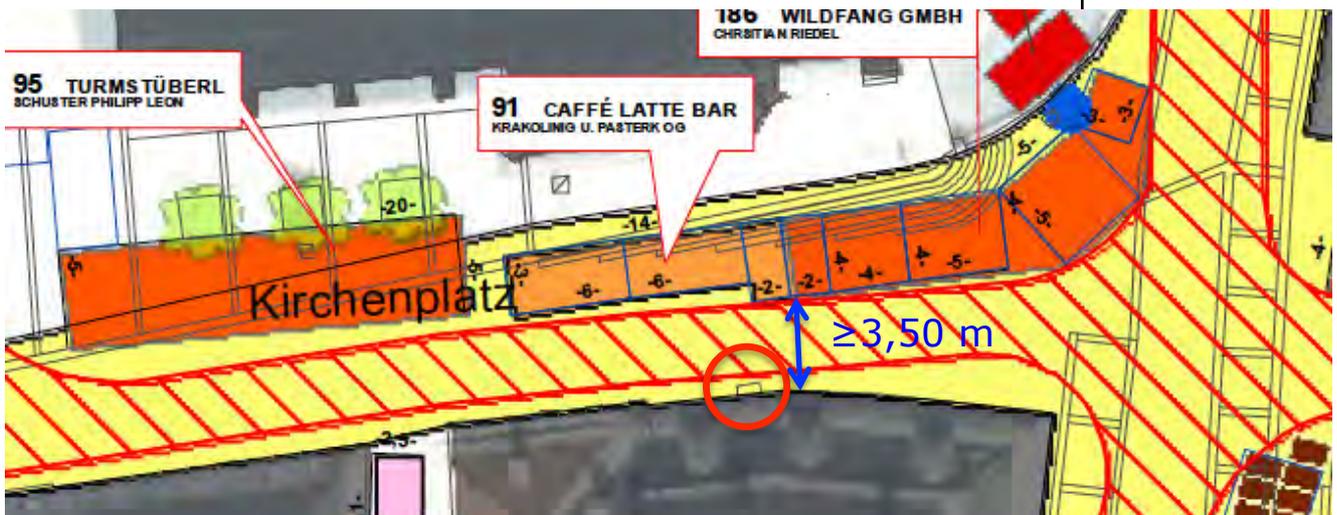


Abb. 28: Situationsplan Kirchenplatz (roter Kreis: Theke Caffé Latte)



Abb. 29: Gestaltung der Theke beim Caffé Latte 2011



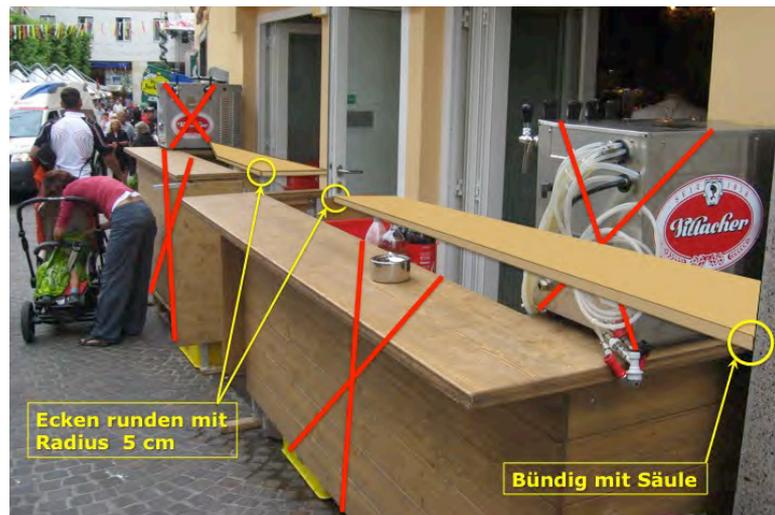


Abb. 30: Neue Gestaltung der Theke beim Caffe Latte ab 2012

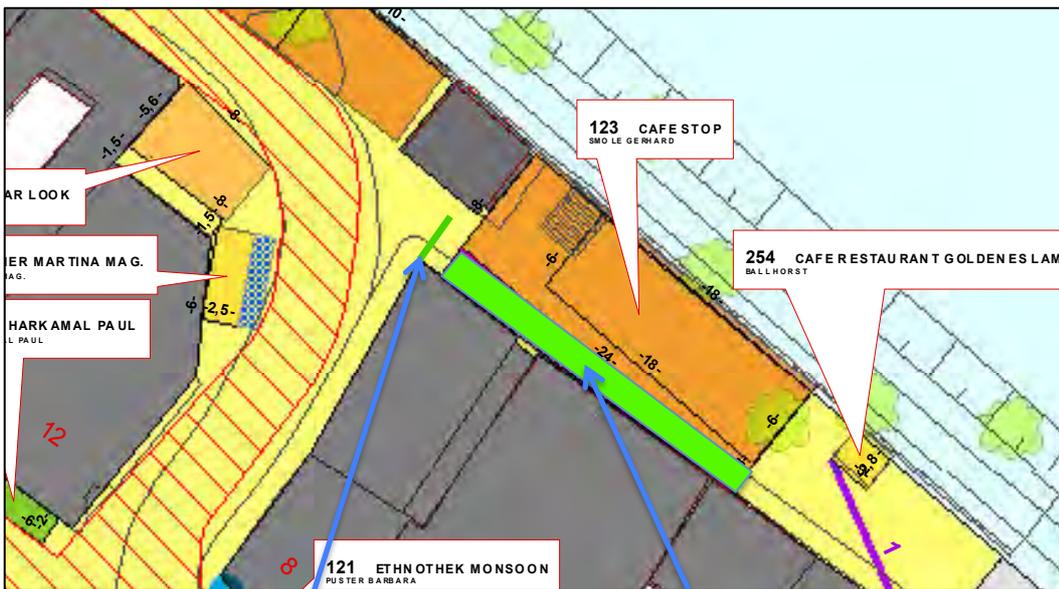
wer	Lokalbetreiber
wann	Bei der Einrichtung
wie	Kontrolle der Aufstellung
Kontrolle	Veranstalterin bei der Einrichtung



M 26 Auf der Draulände (zwischen Lederergasse und Bahnhofstrasse) wird das Gastronomiezelt 1,5 m von der Fassade abgerückt und damit in dieser Richtung ein Entlastungs-Fluchtweg freigehalten. Der Hauptfluchtweg führt an dieser Stelle weiterhin nach rechts in die Lederergasse. Beim Haus 8 wird wie im Vorjahr über der Fahrbahn vor dem Gastronomiezelt eine Tafel oder Plane aufgehängt die nach rechts weist. (Details siehe Anhang 2).



Abb. 31: Kennzeichnung Ostende Draulände



Notausgang-Plane/-Tafel (gem. Abb. 31)

Entlastungs-Fluchtweg

Abb. 32: Situation Ostende Draulände

wer	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Einrichtung: Lokalbetreiber</i> • <i>Fluchtwegkennzeichnung: Veranstalterin</i>
wann	<i>Bei der Einrichtung</i>
wie	<i>Kontrolle der Abmessungen</i>
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Veranstalterin bei der Einrichtung</i> • <i>Durchgangsbreite Securitys während des Betriebes (Checkliste)</i>



M 27 Beim Kaiser-Josef-Platz wird entlang der gesamten nördlichen Häuserfront (zwischen Bamberger Gasse und Widmannngasse) für die Anwohner und den Zugang zu diesen ein Verkehrsweg von mindestens 1,5 m ständig freigehalten (siehe Abb. 33) .

Die freie Breite von 1,5 m wird im Bereich der Treppe ab Vorderkante der untersten Treppenstufe (siehe Abb. 45) gemessen. Im übrigen muss dieser Weg nicht auf die ganze Länge parallel zu Hausmauer verlaufen, sondern darf nach der Treppe so stark wie nötig abgelenkt sein, um an den Fundamenten der Überdachung vorbeizukommen.



Abb. 33: Gestaltung des Kaiser-Josef-Platzes seit 2013
(grün: Verkehrsweg von durchgehend $\geq 1,5$ m Breite entlang der Häuserfront)

Die Fläche des Kaiser-Josef-Platzes hat ein Ausmaß von 1009 m².





Abb. 34: Gestaltung des Kaiser-Josef-Platzes: Theke

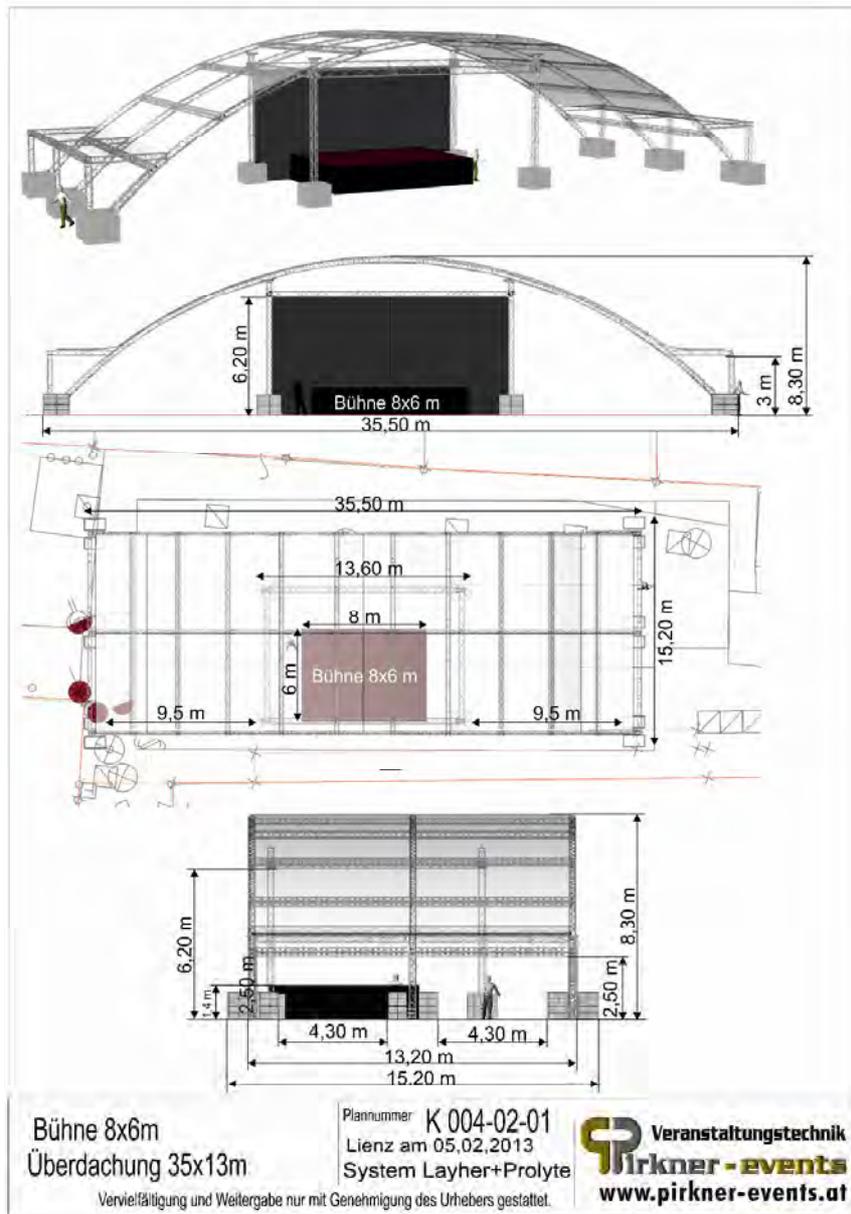


Abb. 35: Gestaltung des Kaiser-Josef-Platzes:
Bühne und Überdachung



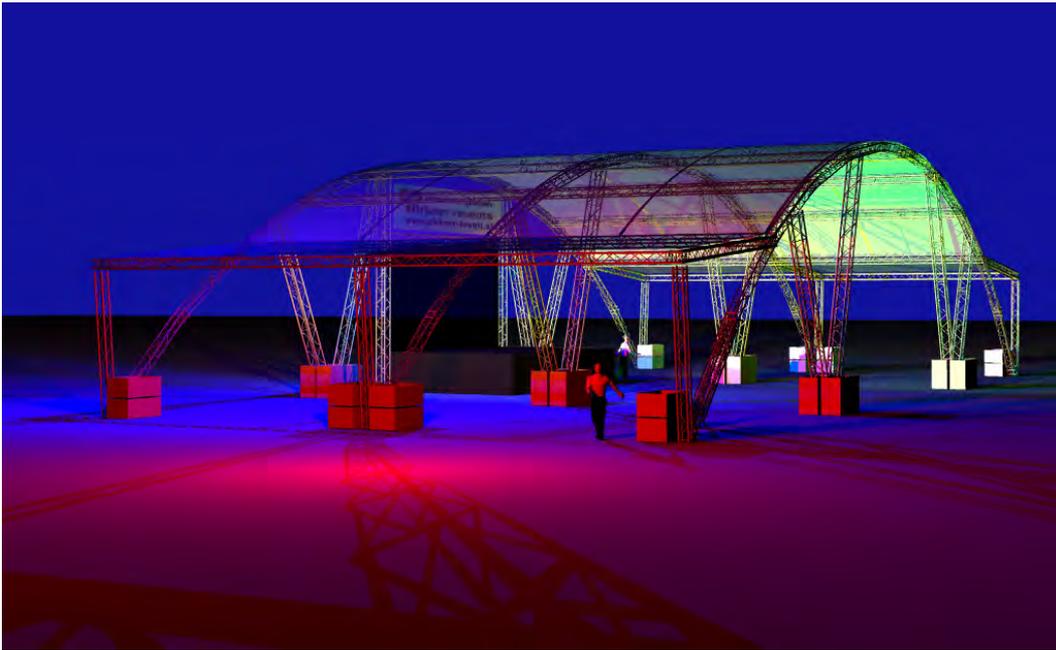


Abb. 36: Gestaltung des Kaiser-Josef-Platzes: Computersimulation

wer	Einrichtung: Beauftragter für den Aufbau der Konstruktion und Betreiber
wann	Bei der Einrichtung
wie	Kontrolle der Abmessungen
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Einrichtung • Securities während des Betriebes (Checkliste)

3.5.4 Fluchtwegzeichen

M 28	<p>Fluchtwegzeichen am Hauptplatz werden wie folgt angebracht (siehe Abb. 37 bis 40):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtung Osten (Ankershofengasse und Leinigengasse): bei beiden Gassen je ein Fluchtwegzeichen ausgeleuchtet und überkopf über der breiten Verkehrsfläche zwischen den Zelten und der westlich gelegenen Häuserfront (2) sowie über dem schmalen Durchgang zwischen den Zelten und der östlich gelegenen Häuserfront (2); siehe Abb. 37 bis 40, - Richtung Westen (Karlgasse, Rathausgasse und Seilergasse)
------	---

 gelöscht





Abb. 37: Kennzeichnung Fluchtwege am Hauptplatz 2013 auf der Höhe jeder Richtung Osten weggehenden Seitengasse (Ankershofengasse und Leinigengasse) im westlichen breiten Verkehrsweg



Abb. 38: Kennzeichnung Fluchtweg am Hauptplatz auf der Höhe jeder Richtung Osten weggehenden Seitengasse (Ankershofengasse [Bild] und Leinigengasse) im schmalen Durchgang entlang des Hauptplatzes im östlichen schmalen Durchgang



Abb. 39: Kennzeichnung Fluchtwege am Hauptplatz bei Dunkelheit

Abb. 40 GELÖSCHT

 gelöscht



wer	Veranstalterin
wann	Vor Veranstaltungsbeginn
wie	Visuelle Kontrolle des Vollzuges
Kontrolle	Veranstalterin

M 29 Im Gastronomiezelt an der Draulände zwischen Lederergasse und Bahnhofstrasse wird über dem nordwestlichen Ausgang ein großes Notausgangsschild (Tafel oder Plane, mind. 30 x 60 cm, langnachleuchtend) angebracht.

wer	Zeltbetreiber
wann	Vor Veranstaltungsbeginn
wie	Visuelle Kontrolle des Vollzuges
Kontrolle	Veranstalterin

M 30 In Zelten mit mindestens zwei geschlossenen Seitenwänden und mehr als 200 m² Fläche werden die Ausgänge mit dem unten dargestellten Schild (300 x 600 mm, nachleuchtend) Unterkante 2,5 m über Boden gekennzeichnet, sofern nicht eine vorgeschriebene freie Durchfahrts Höhe ein anderes Maß vorschreibt.



Abb. 41: Fluchtwegkennzeichnung über den Ausgängen in Zelten > 200 m²

wer	Zeltbetreiber
wann	Vor Veranstaltungsbeginn
wie	Kontrolle <ul style="list-style-type: none"> • des Vollzuges und • der Durchfahrts Höhe
Kontrolle	Veranstalterin

Die Überdachung am Kaiser-Josef-Platz ist nicht als Zeltanlage einzustufen, da nur aus einem Dach besteht und sie allseitig offen ist.



M 31 Die Fluchtwegkennzeichnung unter der Überdachung erfolgt mit elektrisch beleuchteten Fluchtwegzeichen gemäß nachstehender Abbildung 37. Die Fluchtwegzeichen werden Unterkante 4 m über der Verkehrsfläche gemäß Eintragung in Abb. 42 angebracht.



Abb. 42: Fluchtwegkennzeichnung elektrisch beleuchtet mit eigener Stromversorgung in der Überdachung am Kaiser-Josef-Platz (Abmessungen ca. mm [LxBxH] 344 x 44 x 240)

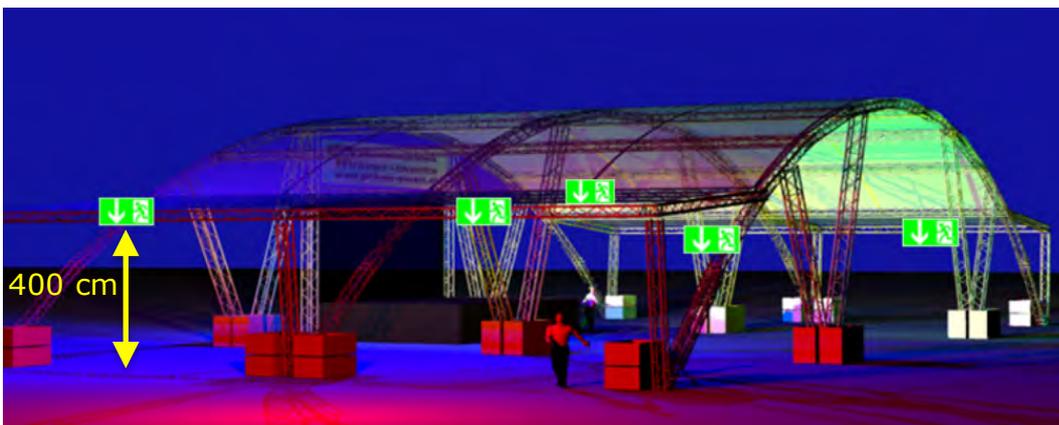


Abb. 43: Anbringung der Fluchtwegkennzeichnung an der Überdachung am Kaiser-Josef-Platz (Abmessungen ca. 344 x 44 x 240 mm [LxBxH])

wer	Errichter der Überdachung
wann	Vor Veranstaltungsbeginn
wie	Kontrolle <ul style="list-style-type: none"> • des Vollzuges und • der Anbringungshöhe
Kontrolle	Veranstalterin

3.5.5 Hindernisfreiheit in den Fluchtwegen

In den Gassen und im Eingang zu diesen dürfen keinerlei Hindernisse den Durchgang verschmälern, wie auf nachstehendem von 2011 stammendem Bild gezeigt. Dazu gehören auch die »Gösser«-Tafel, der braune Hocker rechts und der graue Schlauch am Bo-



den (ist z.B. entlang der Wand hoch und über dem Steinpoller zu führen).

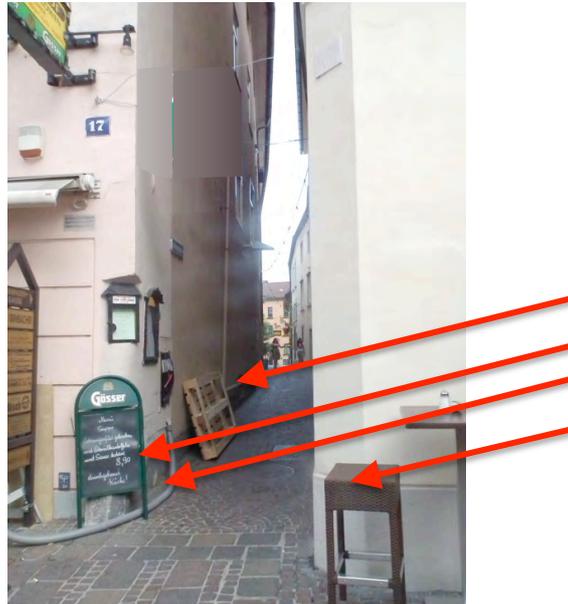


Abb. 44: unzulässige Hindernisse in einer der Seitengassen am Hauptplatz (Notausgänge) - Fluchtwegzeichen wird nicht mehr angebracht

wer	Betreffende Gastwirte
wann	Während der ganzen Veranstaltungsdauer
wie	Kontrolle der Freihaltung
Kontrolle	Securities während des Betriebes auf ihren Kontrollgängen (Checkliste)

M 32 In den Fluchtwegen und im Zu- und Wegang zu bzw. von diesen dürfen keinerlei Hindernisse vorhanden sein und die verfügbare Durchgangsbreite verschmälern, auch wenn diese breiter als vorgeschrieben ist.

wer	Betreffende Gastwirte und Standbetreiber
wann	Während der ganzen Veranstaltungsdauer
wie	Kontrolle der Freihaltung
Kontrolle	Securities während des Betriebes (Checkliste)



M 33 Wird bei einer Gastronomie-Einrichtung eine durchgehende Längsabschrankung oder Theke errichtet, wird diese alle 15 m (± 2 m je nach Tischlängen) mit einer Öffnung von 2 m freiem Durchgang unterbrochen.

<i>wer</i>	<i>Betreffende Gastwirte</i>
<i>wann</i>	<i>Während der ganzen Veranstaltungsdauer</i>
<i>wie</i>	<i>Kontrolle der Konstruktion</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin bei der Abnahme</i>

M 34 Die unverrückbare Treppe, die am Kaiser-Josef-Platz im Durchgang entlang der nördlichen Häuserfassade ein Stolperhindernis darstellt, wird wie 2013 durch eine 3 m hohe, beidseitig farbig gestreifte Markierung, Vorderkante bündig mit der untersten Treppstufe auf beiden Seiten der Treppe gekennzeichnet (siehe Abb. 45). Die Stabilität dieser Kennzeichnung gegen umstoßen oder umreißen ist sicher zu stellen.

Statt dieser Konstruktion kann auch ein Pflanzentopf auf beiden Seiten aufgestellt werden. Das obere Ende der dicht gewachsenen Pflanze muss mindestens 2,5 m über Boden liegen



Abb. 45: Kennzeichnung des Treppenhindernisses am Kaiser-Josef-Platz



<i>wer</i>	<i>Gastwirt des betreffenden Lokals</i>
<i>wann</i>	<i>Während der ganzen Veranstaltungsdauer</i>
<i>wie</i>	<i>Kontrolle der Konstruktion</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin bei der Abnahme</i>

M 35 Die Kassahäuschen werden außerhalb der Verkehrsflächen aufgestellt. Sie dürfen bei Fluchtbewegungen kein Hindernis darstellen.

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<i>Vor und während der ganzen Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Entsprechende Anordnung und Kontrolle</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>

3.6 Sicherheitszonen

M 36 Bei dichter Bevölkerung der Draulände könnte es für Einsatzfahrzeuge schwierig werden, zeitgerecht zu Patienten zu kommen bzw. rasch wegzufahren.
 Entlang der Draulände werden deshalb am nördlichen Rand drei völlig frei zu haltende Sicherheitszonen eingerichtet und gekennzeichnet. Andere Anzeichen sind in ausreichendem Abstand von der Tafel »SICHERHEITSSZONE« anzubringen.

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin und Standbetreiber</i>
<i>wann</i>	<i>Vor Veranstaltungsbeginn und während der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Entsprechende Anordnung und Kontrolle</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Veranstalterin bei der Einrichtung</i> • <i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>



M 37 In den Sicherheitszonen werden bis auf eine Höhe von mindestens 4,5 m keinerlei Einbauten und Hindernisse, wie Theken, Vor- und Aufbauten, Markisen, Dächer, Bänke sowie (Steh-)Tische zugelassen.

<i>wer</i>	<i>Angrenzende Standbetreiber</i>
<i>wann</i>	<i>Während der ganzen Veranstaltungsdauer</i>
<i>wie</i>	<i>Kontrolle der Freihaltung</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>

M 38 Die bisherigen Sicherheitszonen werden gegen die Straße vergrößert (Markierung) bis an den theoretischen Fahrbahnrand gemäß Abb. 46 bis 48.



Abb. 46: Sicherheitszone Draulände 2013 (mit richtiger Kennzeichnung)



Abb. 47: Sicherheitszone »Miki's«, Draulände (gegen Straße vergrößert (bis an die Durchfahrtsbreite im Plan Abb. 44)

Eine Mindestfläche für die Sicherheitszonen ist nicht vorgeschrieben. Bei der Sicherheitszone »Jedermann« (siehe nachstehende



Abb. 48) kann der Einbau »Jedermann« bestehen bleiben, da er auf einer erhöhten Fläche mit Randstein liegt und außerdem die Sicherheitszone gegen die Straße gegenüber dem Vorjahr durch eine deutlich grössere Fläche gemessen am Einbau vergrößert wird.



Abb. 48: Sicherheitszone »Jedermann«,
- mit **nicht zuzulassenden** Gegenständen:
- Plakatständer »Grill-Hendl«
- blaue Fässer
- gegen Straße vergrößern (bis an die Durchfahrtsbreite im Plan Abb. 49)

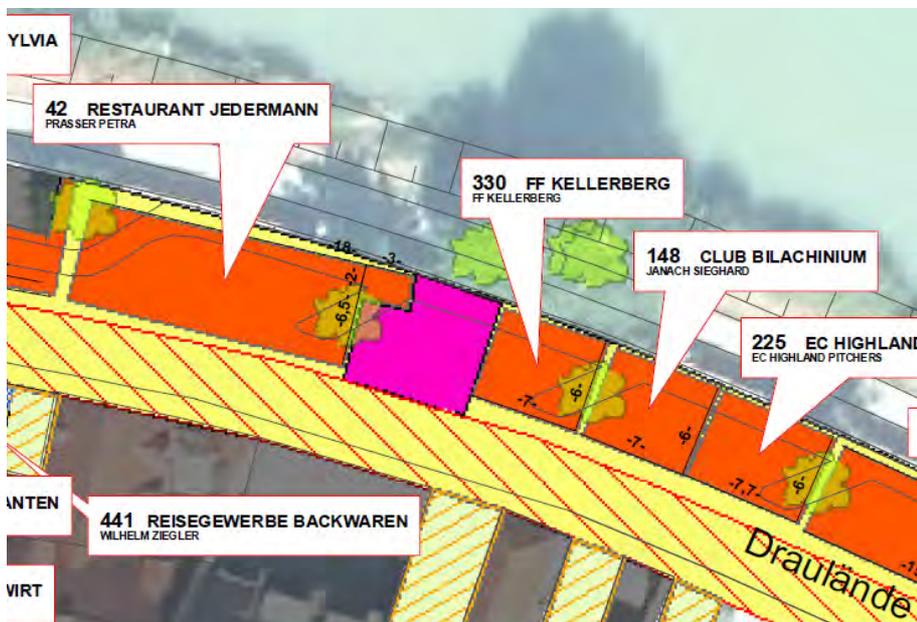


Abb. 49: Plan Sicherheitszone »Jedermann«, Draulände mit angebaute Küche



<i>wer</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Freihaltung: Angrenzende Standbetreiber</i> • <i>Markierung: Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<i>Während der ganzen Veranstaltungsdauer</i>
<i>wie</i>	<i>Kontrolle der Freihaltung</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>

3.7 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen

3.7.1 Tägliche Kontrollen durch Sicherheitsfachkräfte

M 39 Seitens der Veranstalterin wird ein befugtes Sicherheitsunternehmen bestellt, das jeden Tag vor Beginn der Veranstaltung einen Rundgang am Veranstaltungsgelände macht. Dieses hat die Einhaltung von behördlichen Auflagen, die Freihaltung von Verkehrsflächen und Notausgängen, das Vorhandensein von Mitteln der Ersten Löschhilfe, das Vorhandensein und Funktionieren der Fluchtwegorientierungs-Beleuchtung, das Nichtvorhandensein von Stolperstellen usw. zu kontrollieren. Diese Rundgänge und deren Ergebnis werden schriftlich u.a. anhand einer Checkliste dokumentiert.

<i>wer</i>	<i>Von der Veranstalterin bestelltes Sicherheitsunternehmen</i>
<i>wann</i>	<i>Täglich vor Beginn der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Kontrolle der Auflagen mit schriftlicher Dokumentation (Checkliste)</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin durch Überprüfung der Dokumentation</i>



3.7.2 Gegenstände auf fliegenden Bauten

M 40 Bei allen fliegenden Bauten (Fahrgeschäfte) werden die Betreiber durch die Veranstalterin zu verpflichtet, an einer geeigneten gut sichtbaren Stelle gemäss Betriebsbewilligung Hinweisschilder anzubringen, die auf das Verbot des Mitnehmens von beweglichen Gegenständen wie z.B. Handies, Flaschen oder Schirme bzw. die Verpflichtung auf deren sicheren Verwahrung verweisen.

wer	Betreiber der fliegenden Bauten
wann	Vor Beginn der Veranstaltung
wie	Anbringen der Hinweisschilder gemäss Betriebsbewilligung an gut sichtbarer Stelle
Kontrolle	Veranstalterin

3.7.3 Rauchverbot auf Tanzflächen

M 41 Im Bereich von Tanzflächen wird das Rauchen verboten. Auf das Rauchverbot wird an den betreffenden Stellen durch deutlich sichtbare Hinweistafel hingewiesen.

wer	Betreiber der Tanzflächen
wann	Vor Beginn der Veranstaltung Überprüfung des Vorhandenseins der Hinweistafel
wie	Anbringen der Hinweistafeln an gut sichtbarer Stelle und tägliche Kontrolle
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin bei der Einrichtung • Securities während des Betriebes (Checkliste)



3.7.4 Kantenschutz

M 42 Sollten im Bereich von Gehflächen Schilder, Lampen, Werbevorrichtungen, Hinweistafeln, aufklappbare Vordächer usw. unterhalb einer Höhe von 2,20 m (gemessen ab dem Niveau von Stand- und Gehflächen) angebracht bzw. aufgestellt werden, dann wird ein Kantenschutz und an besonders exponierten Stellen eine deutlich sichtbare gelb-schwarz gestreifte Kennzeichnung (z.B. Leuchtband) angebracht, so dass die Verletzungsgefahr gebannt wird.

<i>wer</i>	<i>Errichter der betreffenden Einrichtungen</i>
<i>wann</i>	<i>Vor Beginn der Veranstaltung und tägliche Überprüfung</i>
<i>wie</i>	<i>Anbringen der Kantenschutze</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Veranstalterin bei der Einrichtung</i> • <i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>

3.7.5 Bühnen- und Bereichsverantwortliche

Die Veranstaltungsbehörden verlangen von der Veranstalterin, Bühnenverantwortliche und Verantwortliche für die Gaststände und Non-Food Stände der Behörde namhaft zu machen.

M 43 Die Veranstalterin verlangt von jedem Standbetreiber die Benennung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 für die Einhaltung der veranstaltungs- und straßenrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der während des Villacher Kirchtages vom Standbetreiber im Veranstaltungsbereich ausgeübten Tätigkeit. Dieser hat das Formular »Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten« zu unterzeichnen (siehe Anhang 7).

<i>wer</i>	<i>Standbetreiber</i>
<i>wann</i>	<i>Vor Beginn der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Formular »Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten«</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>



M 44 Die Veranstalterin macht jeweils Personen namhaft, welche im Anlassfall Bühnenverantwortliche, Gastrostände und Non-Food-Stände, beispielsweise bei einer entsprechend prognostizierten Windgeschwindigkeit, rasch davon informieren, so dass die aus der Windliste ersichtlichen Maßnahmen sofort umgesetzt werden können.

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<i>Vor Beginn der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Meldung an die Veranstaltungsbehörde</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Prüfstelle</i>

M 45 Die Veranstalterin unterweist schriftlich die Bühnen-, Gastro- und Non-Food-Verantwortlichen vor Beginn der Veranstaltung über sämtliche Sicherheitshinweise und lässt sich dies bestätigen.
 Der Inhalt dieser Unterweisung wird nach Vorliegen des behördlichen Bescheides erstellt.

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<i>Vor Beginn der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Abgabe schriftlicher Sicherheitshinweise und Quittierung des Empfangs und der Kenntnisnahme</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Prüfstelle</i>

M 46 Für Notfalldurchsagen wird für jeden Bühnenverantwortlichen ein Handmegaphon zur Verfügung gestellt.

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<i>Vor Beginn der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Abgabe der Handmegaphone an die Bühnenverantwortlichen</i>

M 47 GESTRICHEN



3.8 Erste-Hilfe-Maßnahmen (gestrichen)

3.9 Fliegende Bauten, Zeltanlagen, Vergnügungseinrichtungen und Bühnen

Sämtliche »fliegende Bauten«, Zelte, Bühnen und dergleichen sind standsicher und aufgrund der Herstellervorgaben zu errichten.

M 48 Bei Überbauten für die Nutzung durch Personen wird eine statische Berechnung erstellt. Der Statiker stellt die höchstzulässige Gesamtbelastung fest und legt unter Berücksichtigung der genutzten Einrichtungen eine maximale Besucherzahl fest.

wer	Befugter und vom Veranstalter beauftragter Statiker
wann	Vor Inbetriebnahme (bei der Kommissionierung und/oder Überprüfung durch die Veranstalterin)
wie	Vorlage Attest
Kontrolle	Veranstalterin

M 49 Abspannvorrichtungen werden im Bereich von Verkehrswegen und Aufenthaltsorten von Besuchern unterhalb von 2,2 m ab Boden durchgehend so gekennzeichnet, dass diese deutlich ersichtlich sind (siehe Beispiele Abb. 49a und b). Der maximale Abstand zwischen Wimpeln beträgt 1,4 m. Sie dürfen keine Stolperfallen bilden. Bei Dunkelheit werden sie beleuchtet.

Ferner werden sie gegen ein ungewolltes Öffnen durch eine zusätzliche Maßnahme gesichert (z.B. Draht, der nur mit einem Werkzeug geöffnet werden kann).



Abb. 49a und b: Beispiele einer durchgehenden Kennzeichnung



<i>wer</i>	<i>Betreiber der Einrichtung</i>
<i>wann</i>	<i>Vor Inbetriebnahme</i>
<i>wie</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Kennzeichnung und</i> • <i>Sicherung gegen ungewolltes Öffnen</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>

M 50 Bühnen bzw. erhöhte Tanzböden und Einbauten mit einer Absturzhöhe von mehr als 50cm werden mit Geländern versehen, welche standsicher sind (gemäss ONorm B 5371).
 Die normgerechte und standsichere Ausführung ist durch eine befugte Person zu bestätigen.

<i>wer</i>	<i>Betreiber der Bühnen, Tanzböden und Einbauten</i>
<i>wann</i>	<i>Vor Inbetriebnahme</i>
<i>wie</i>	<i>Bestätigung eines Befugten</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>

M 51 Bei Stiegen mit mehr als vier Stufen wird ein fester Handlauf montiert. Bei Stiegen mit mehr als vier Stufen und einer Stiegenbreite von mehr als 1,2 m werden an beiden Seiten der Stiege feste Handläufe angebracht. Bei breiten Stiegen darf der Abstand zwischen zwei Handläufen höchstens 2,4 m betragen.
 Die Handläufe werden so gestaltet, dass sich Personen nicht verletzen und nicht mit der Kleidung hängenbleiben können. Deren Ausführung hat dem Stand der Technik zu entsprechen)

<i>wer</i>	<i>Errichter der Stiegen</i>
<i>wann</i>	<i>Vor Inbetriebnahme</i>
<i>wie</i>	<i>Anbringen eines festen Handlaufes gemäss Vorgaben M 51</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>



M 52 Sollte im Bereich der Bühne aufgrund der Musikdarbietung kein Geländer möglich sein, so dürfen sich auf der Bühne keine Besucher, sondern nur entsprechend unterwiesene Personen (wie Künstler, Techniker) aufhalten. Diese werden nachweislich darüber informiert, dass hier eine Absturzgefahr besteht.

Ferner wird in einem Abstand von 50 cm von der Absturzkante eine Bodenmarkierung aufgebracht, die vor der Absturzstelle warnt. Diese darf nicht verdeckt werden.

<i>wer</i>	<i>Betreiber der Bühne</i>
<i>wann</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Markierung: vor Veranstaltungsbeginn</i> • <i>Information: Während der ganzen Veranstaltung vor jedem Auftritt</i>
<i>wie</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Anbringen gut und immer sichtbarer Bodenmarkierung</i> • <i>Mündliche Information der Musikformationen mit Dokumentation</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>

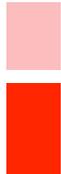
M 53 Bühnen und Podeste, namentlich solche, die von Besuchern betreten werden, werden so ausgeführt, dass sie nicht in Schwingung versetzt werden können.

Eine Bestätigung eines hierzu Befugten (z.B. eines Zivilingenieurs oder der ausführenden Firma) ist der Veranstalterin im Zuge der Prüfungen vorzulegen.

<i>wer</i>	<i>Betreiber der Bühne und Podeste</i>
<i>wann</i>	<i>vor Veranstaltungsbeginn</i>
<i>wie</i>	<i>Schriftliche Bestätigung eines hierzu Befugten z.B. eines Zivilingenieurs oder der ausführenden Firma</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin im Zuge von Prüfungen</i>

M 54 Stiegen, Rampen und Bodenbeläge werden rutschfest ausgeführt.

<i>wer</i>	<i>Errichter der Stiegen, Rampen oder Bodenbeläge</i>
<i>wann</i>	<i>vor Veranstaltungsbeginn</i>
<i>wie</i>	<i>Aufbringen des rutschfesten Belages oder rutschfeste Ausführung</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>



M 55 Dach- bzw. Zeltplanen werden so errichtet, dass sich keine »Wassersäcke« bilden. Sollten solche bei Starkregen dennoch entstehen, werden sie entleert.

<i>wer</i>	<i>Errichter der Dach- bzw. Zeltplanen</i>
<i>wann</i>	<i>vor und während der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Sicherstellung des Wasserablaufes</i> • <i>Manuelle Entleerung bei Starkregen</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Veranstalterin im Zuge der Abnahme</i> • <i>Securities bei Starkregen (Checkliste)</i>

3.10 Brandschutz

3.10.1 Beläge, Gardinen und Dekorationsmaterial

Für den Brandschutz sind in den öffentlich zugänglichen Bereichen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

M 56 **Bodenbeläge** entsprechen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung Cfl-s1 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten).

<i>wer</i>	<i>Betreiber der Einrichtung mit Bodenbelag</i>
<i>wann</i>	<i>vor Veranstaltungsbeginn</i>
<i>wie</i>	<i>Verwendung von Belägen in der entsprechenden Klassifizierung</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Abgabe des entsprechenden Nachweises an die Veranstalterin</i>

M 57 **Wandbeläge** entsprechen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung C-s1, d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten).

<i>wer</i>	<i>Betreiber der Einrichtung mit Wandbelag</i>
<i>wann</i>	<i>vor Veranstaltungsbeginn</i>
<i>wie</i>	<i>Verwendung von Belägen in der entsprechenden Klassifizierung</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Abgabe des entsprechenden Nachweises an die Veranstalterin</i>



M 58 **Deckenbeläge** entsprechen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung C-s1, d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten).

<i>wer</i>	<i>Betreiber der Einrichtung mit Deckenbelag</i>
<i>wann</i>	<i>vor Veranstaltungsbeginn</i>
<i>wie</i>	<i>Verwendung von Belägen in der entsprechenden Klassifizierung</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Abgabe des entsprechenden Nachweises an die Veranstalterin</i>

M 59 **Vorhänge** und **Gardinen** in der Veranstaltungsstätte entsprechen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung 2 gemäß der ÖNORM EN 13773 (Textilien – Vorhänge und Gardinen, Brennverhalten-Klassifizierungsschema).

<i>wer</i>	<i>Betreiber der Einrichtung mit Vorhängen und Gardinen</i>
<i>wann</i>	<i>vor Veranstaltungsbeginn</i>
<i>wie</i>	<i>Verwendung Vorhängen und Gardinen in der entsprechenden Klassifizierung</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Abgabe des entsprechenden Nachweises an die Veranstalterin</i>



M 60 Sämtliche **Dekorationsmaterialien** und **Aus-schmückungen**, sowie oberhalb von Ver-kehrswegen situierte Plakate, Tafeln, Aufhän-ger, Schilder und dergleichen entsprechen mindestens der Klassifizierung schwer brenn-bar, schwach qualmend (Q1) und nicht trop-fend (Tr1) gemäß der ÖNORM A 3800-1 (Brandverhalten von Materialien, ausgenom-men Bauprodukte – Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen) bzw. der ÖNORM B3822 (Brandverhalten von Ausstat-tungsmaterialien – Dekorationsartikel, Prüfung und Klassifizierung).

Werden Dekorationsmaterialien eingesetzt, wird vom jeweiligen Mieter, ein Nachweis für die zulässige Brennbarkeitsklasse verlangt.

<i>wer</i>	<i>Mieter, die die genannten Einrichtun-gen anbringen</i>
<i>wann</i>	<i>vor Veranstaltungsbeginn</i>
<i>wie</i>	<i>Verwendung von Materialien in der entsprechenden Klassifizierung</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Abgabe des entsprechenden Nachwei-ses an die Veranstalterin</i>

3.10.2 Entleerung Aschenbecher

M 61 Für die Entleerung der Aschenbecher werden in den Einrichtungen mit gastronomischer Gäste-versorgung in ausreichender Anzahl unbrenn-bare Behälter mit Deckel bereitgestellt.

<i>wer</i>	<i>Mieter, in deren Einrichtungen Rau-chen erlaubt ist</i>
<i>wann</i>	<i>täglich vor Veranstaltungsbeginn</i>
<i>wie</i>	<i>unbrennbare Behälter mit Deckel in ausreichender Anzahl bereitstellen</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>



3.10.3 Löscheinrichtungen

M 62 Bei jedem Kirchtagsstand (Gastronomie, Verkaufsstand, Schießbude, Großgerät, etc.) werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen tragbare Feuerlöscher (TFL), geeignet für die Brandklassen A und B – Schaumlöscher (Pulverlöscher sind verboten), an leicht erreichbarer Stelle aufgestellt.

Überbaute Fläche	Erforderliche Löschmitteleinheiten	Mindestanzahl der TFL	Art des TFL
bis 50 m ²	6 LE	1	S6
bis 100 m ²	9 LE	1	S6
bis 300 m ²	weitere 3 LE je 100 m ²	1	S6
bis 600 m ²	weitere 3 LE je 100 m ²	2	S6
bis 900 m ²	weitere 3 LE je 100 m ²	3	S6
bis 1.000 m ²	weitere 3 LE je 100 m ²	4	S6
je weitere 500 m ²	weitere 12 LE	1 weitere	S6

Bei **Kochstellen** (ab zwei Herdplatten, Fritösen u.dgl.) wird je Küche ein **weiterer TFL** in der Ausführung S6 bereitgestellt.

Sämtliche tragbare Feuerlöscher müssen innerhalb der letzten zwei Jahre überprüft worden sein. Die Gültigkeit hat auf der **Prüfplakette** ersichtlich zu sein.

wer	Betreiber aller Kirchtagsstände
wann	Vor Veranstaltungsbeginn
wie	Bereitstellung der erforderlichen und innerhalb der letzten zwei Jahre geprüften Feuerlöscher
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin vor Veranstaltungsbeginn • Securities stichprobenweise während des Betriebes (Checkliste)



M 63 Sämtliche tragbaren Feuerlöscher (TFL) und sonstige Brandschutzeinrichtungen werden mittels eines Schildes laut Kennzeichnungsverordnung (KennV) gekennzeichnet.

Dieses Schild wird auf **2,5 m ab Boden** in einer Größe von **200 x 200 mm** montiert. Es wird **lang nachleuchtend** ausgeführt, wo größere Menschenmengen anwesend sind (z.B. in Gastronomie- und Imbissbetrieben), da diese Kennzeichnung nicht in einem Gebäude sondern in Zelten oder im offenen Raum erfolgt und auch bei Dunkelheit leicht erkennbar sein muss.

<i>wer</i>	<i>Betreiber aller Stellen mit Feuerlöschern</i>
<i>wann</i>	<i>Vor Veranstaltungsbeginn</i>
<i>wie</i>	<i>Vorschriftsgemässes Anbringen der Schilder</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalter</i>

Für andere Orte, wie kleinere Buden und Verkaufsstände, wird die langnachleuchtende Ausführung empfohlen.



M 64 Um sämtliche Ober- und Unterflurhydranten wird jederzeit eine Fläche von 1,5 m Radius völlig frei von temporären Einrichtungen und Ablagerungen gehalten. Wo dies nicht sinnvoll machbar ist, wird über die ganze Festdauer ein Feuerwehrschauch angeschlossen, der an einer für die Feuerwehr leicht erreichbaren und von dieser bezeichneten Stelle endet.

Bei welchen Hydranten BCBC-Schraubverteiler zu montieren sind, wird mit der Feuerwehr festgelegt.

Die Einhaltung dieser Auflage wird durch die Veranstalterin bei Veranstaltungsbeginn und durch die Securities auf ihren Rundgängen kontrolliert. Kontrollen finden auch durch den Brandsicherheitsdienst statt.

<i>wer</i>	<i>Mieter mit Hydrantenstandorten</i>
<i>wann</i>	<i>Vor Veranstaltungsbeginn</i>
<i>wie</i>	<i>Freihalten der verlangten Flächen bzw. Anbringen des Feuerwehrschauches und des BCBC-Schraubverteiler soweit von der Feuerwehr verlangt</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"><i>Vor Veranstaltungsbeginn: Veranstalter</i><i>Während der Veranstaltung: Securities (Checkliste)</i><i>Brandsicherheitsdienst</i>



M 65 Die Hydranten bzw. das Ende eines angeschlossenen und ausgelegten Schlauches werden mit einem aus Richtung der Zufahrt der Feuerlöschfahrzeuge sichtbaren Schild **40 x 40 cm** gemäß nachstehender Abbildung auf einer Höhe von **2,5 m ab Boden** gekennzeichnet.



Abb. 50: Schild »Hydrant freihalten«

Diese Auflage wird ebenfalls durch die Veranstalterin bei Veranstaltungsbeginn und durch die Securies auf ihren Rundgängen kontrolliert. Kontrollen finden auch durch den Brandsicherheitsdienst statt.

wer	Mieter mit Hydrantenstandorten
wann	Vor Veranstaltungsbeginn
wie	Anbringen des Schildes
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none">• Vor Veranstaltungsbeginn: Veranstalterin• Während der Veranstaltung: Securies (Checkliste)• Brandsicherheitsdienst

Ausnahmen von dieser Kennzeichnung (z.B. am freistehenden Hydranten am Rathausplatz) werden von der Feuerwehr bewilligt.

3.10.4 Durchfahrtsbreiten und -höhen

Für den Fall eines Brandes auf dem Festgelände (in einer temporären Einrichtung oder in einem Gebäude der Innenstadt) sind die **Auflagen** (Breiten und Radien) an die Zufahrtswege und Abstellplätze für Feuerwehrfahrzeuge **durch die Feuerwehr festgelegt und im Lageplan des gesamten Veranstaltungsgeländes eingetragen.**



M 66 Die freie Höhe auf den Zufahrtswegen beträgt mind. 4,50 m.	
<i>wer</i>	<i>Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<i>Vor Veranstaltungsbeginn</i>
<i>wie</i>	<i>Überprüfung der freien Höhe</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>

3.10.5 Offene Feuer

M 67 Offene Feuer sind in Zelten und unterhalb von Partyzelten untersagt. Für andere Orte müssen sie bewilligt und spätestens bei der Anmeldung bekannt gegeben werden.	
<i>wer</i>	<i>Betreiber von Zelten und von Feuerstellen</i>
<i>wann</i>	<i>Während der gesamten Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Beachtung des Verbotes in Zelten und unterhalb von Partyzelten</i> • <i>Einholen der Bewilligung bei der Anmeldung (ausserhalb von Zelten)</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Veranstalterin (Bewilligung)</i> • <i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>

M 68 Der Abstand zwischen offenen Feuern und den Besuchern beträgt mindestens 1 m.	
<i>wer</i>	<i>Betreiber von Feuerstellen</i>
<i>wann</i>	<i>Während der gesamten Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>entsprechende Anordnung der Feuerstelle</i> • <i>Verhinderung des Zutrittes näher als 1 m</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>



M 69 Mit offenem Feuer betriebene Kochstellen werden in einem Mindestabstand von 1 m von brennbaren Materialien/ Einrichtungen und Verzehrplätzen aufgestellt und mit geeigneten Hitzeschutzblenden abgeschirmt.

<i>wer</i>	<i>Betreiber von Feuerstellen</i>
<i>wann</i>	<i>Während der gesamten Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>entsprechende Anordnung der Feuerstellen</i> • <i>Anbringen von Hitzeschutzblenden</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>

M 70 Die Anheizphase wird vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn für den betreffenden Veranstaltungsort angesetzt, so dass Passanten auch dann nicht durch Rauch belästigt werden. Während der Anheizphase wird für ausreichende Luftzufuhr gesorgt.
 Besucher werden im Umkreis von 5 m nicht zugelassen.

<i>wer</i>	<i>Betreiber von Feuerstellen</i>
<i>wann</i>	<i>Während der gesamten Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Anheizphase mit ausreichender Luftzufuhr jeweils vor Veranstaltungsbeginn des betr. Veranstaltungsortes ansetzen</i> • <i>Umkreis von 5 m absperren</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Securities während der Anheizphase und des Betriebes (Checkliste)</i>



M 71 Anfallende Aschenreste werden gemäss einschlägigen Vorschriften in unbrennbaren Behältnissen mit Deckel, die bei den Feuerstellen aufgestellt werden, gesammelt und entsorgt (siehe auch M 61).
 Anordnungen der Müllentsorgung bleiben vorbehalten.

<i>wer</i>	<i>Betreiber von Feuerstellen</i>
<i>wann</i>	<i>Während der gesamten Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<ul style="list-style-type: none"> <i>unbrennbaren Behältnissen mit Deckel bei den Feuerstellen bereit halten</i> <i>ordnungsgemäß entsorgen</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>

M 72 Für die erste Löschhilfe wird bei der Feuerstelle ein tragbarer Feuerlöscher der Brandklasse A mit mindestens 9 Liter Löschmittelinhalt bereitgestellt. Der Standort wird gemäß M 63 beschildert.

<i>wer</i>	<i>Betreiber von Feuerstellen</i>
<i>wann</i>	<i>Während der gesamten Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<ul style="list-style-type: none"> <i>tragbarer Feuerlöscher gemäss M 72</i> <i>kennzeichnen gemäss M 63</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>

M 73 Für Holzfeuer werden nur trockene Holzscheite verwendet. Zum Anzünden von Holz und Holzkohle sind Benzin oder Spiritus verboten.

<i>wer</i>	<i>Betreiber von Feuerstellen</i>
<i>wann</i>	<i>Während der gesamten Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>nur trockene Holzscheite verwenden</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>



M 74 Das Hineinschütten brennbarer Flüssigkeiten in den Grill oder andere Feuerstellen wird untersagt.

<i>wer</i>	<i>Veranstalter</i>
<i>wann</i>	<i>während der gesamten Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Unterweisung</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>

M 75 Durch entsprechende Maßnahmen, vorgeschlagen durch ein befugtes und vom Betreiber beauftragtes Unternehmen, wird sichergestellt, dass sowohl eine Rauchgas- als auch Kohlenmonoxid-Vergiftung für irgendwelche Personen nicht eintreten kann und eine Belästigung der unmittelbaren Anrainerschaft durch Rauchgase und Geruch verhindert wird.

<i>wer</i>	<i>Betreiber von Feuerstellen</i>
<i>wann</i>	<i>vor der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Maßnahmen, gemäss befugtem Unternehmen</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Abgabe eines Attestes vor Veranstaltungsbeginn an die Veranstalterin</i>

M 76 Zusätzlich wird durch entsprechende Maßnahmen, vorgeschlagen durch ein befugtes und vom Betreiber beauftragtes Unternehmen, sichergestellt, dass die mit dem Anheizen bzw. mit dem Grillen Beschäftigten während ihrer Tätigkeit keiner Gefährdung durch Rauchgasentwicklung ausgesetzt sind.

<i>wer</i>	<i>Betreiber von Feuerstellen</i>
<i>wann</i>	<i>Während der gesamten Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Maßnahmen, um Gefährdung der Beschäftigten durch Rauchgasentwicklung auszuschliessen</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalter</i>



3.10.6 Verhaltensregeln

M 77 Innerhalb des gesamten Festgeländes des Kirchtages und der Brauchtumswoche einschließlich Parkplätze ist das Verwenden von Feuerwerk jeglicher Art verboten.

Dieses Verbot wird zusammen mit anderen wichtigen Vorschriften an allen Zugängen, an den Kassenhäuschen und auf den beiden Drauparkplätzen P1 und P2 auf Plakaten mit zusätzlichen Verhaltensregeln im Format DIN A1 angezeigt (Standorte siehe unten stehende Abbildung 51a; Ausgestaltung siehe Anhang 9).



Abb. 51: Plakat »Verhaltensregeln«





Abb. 51a: Standorte des Plakates »Verhaltensregeln« ○

wer	Veranstalterin
wann	Während der gesamten Veranstaltung
wie	Anbringen der Plakate und Kontrolle
Kontrolle	Securities während des Betriebes (Checkliste)

3.10.7 Gasbetriebene Einrichtungen

Gasbefuerung stellt ein zu hohes Risiko dar und darf künftig wie bereits in der Kirchtagsordnung 2012 festgehalten, unabhängig von der Größe der Gasflaschen nicht mehr verwendet werden.

Im Bereich Draulände ist die Verwendung von gasbetriebenen Einrichtungen im Sinne einer Ausnahme gestattet, wenn die Lagerung und der Betrieb von Gasflaschen ausschliesslich außerhalb der Kaimauer – allerdings im Bereich eines offenen Radweges – und unter Beachtung der Auflagen gemäss M 79 erfolgt.



M 78 Der Betrieb von gasbetriebenen Einrichtungen wird untersagt.

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<i>Während der gesamten Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Keine Bewilligung von Gasbefeuerungen ausgenommen Bereich Draulände</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Veranstalterin</i> • <i>Securities im Zuge ihrer Kontrollgänge (Checkliste)</i>

M 79 Im Bereich der Draulände dürfen gasbetriebene Grilleinrichtungen verwendet werden, wenn die Lagerung aller Gasflaschen (in Betrieb stehende als auch Vorrat) und deren bedarfsweiser Austausch **ausserhalb** der Kaimauer (Drau-seitig) erfolgt. Die Zuleitung zu den Grilleinrichtungen besteht aus Stahlrohren mit einer Druckabfallüberwachung (keine Kunststoffleitungen) und wird durch ein befugtes Unternehmen installiert.

Für den Betrieb werden 4 Flaschen zu 30 kg gelagert, als Reserve 2 Flaschen zu 30 kg. Alle Flaschen werden in einem für Gasbehältnisse geeigneten Schrank, der durch ein befugtes Unternehmen abgenommen wird, und zum Beispiel nach oben offen ist, untergebracht. Der Austausch von Gasflaschen erfolgt nur außerhalb der Betriebszeiten. Während dieses Austausches wird der Weg einschließlich Aufenthaltsorte für Personen auf 50 m in jede Richtung geräumt und gesperrt.

<i>wer</i>	<i>Betreiber der bewilligten gasbetriebenen Grilleinrichtung</i>
<i>wann</i>	<i>Während der gesamten Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Genaue Beachtung der schriftlich abzugebenden Auflagen</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Veranstalterin</i> • <i>Securities während des Betriebes (Checkliste)</i>



3.11 Elektrische Einrichtungen

M 80 Sämtliche **Metallkonstruktionen**, die mit Stromverbrauchern (z.B. Kühlschränken) verbunden sind, werden von einem befugten Unternehmen im Auftrag des Betreibers geerdet.

<i>wer</i>	<i>Betreiber elektrischer Einrichtungen</i>
<i>wann</i>	<i>Während der gesamten Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Erdung vor Veranstaltungsbeginn durch befugtes Unternehmen</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Elektrizitätsversorgungsunternehmen</i>

M 81 Alle **Elektroinstallationen** am Veranstaltungsgelände werden nach den aktuell letztgültigen ÖVE-EN, SNT- und TAEV-Vorschriften ausgeführt und betrieben.

<i>wer</i>	<i>Betreiber elektrischer Einrichtungen</i>
<i>wann</i>	<i>Während der gesamten Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Gemäss einschlägigen Vorschriften auszuführen und zu betreiben</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Elektrizitätsversorgungsunternehmen</i>

M 82 Das jeweilige **Anschlusskabel an die Stromversorgung** darf nur durch Mitarbeiter des Elektrizitätsversorgungsunternehmens angeschlossen werden.

<i>wer</i>	<i>Betreiber elektrischer Einrichtungen</i>
<i>wann</i>	<i>Vor der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Beauftragung an das Elektrizitätsversorgungsunternehmen</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Elektrizitätsversorgungsunternehmen</i>

M 83 Die **Anschlussleitungen** bis zum Anschlusspunkt werden vom Betreiber der Anlage verlegt.

<i>wer</i>	<i>Betreiber elektrischer Einrichtungen</i>
<i>wann</i>	<i>Vor und während der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Verlegung vorschriftsgemässer Anschlussleitungen</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Elektrizitätsversorgungsunternehmen</i>

Sollten im Bereich zwischen den Übergabestellen und den Ständen, Geräten, Verkaufseinrichtungen etc. Probleme, Versorgungsengpässe, Mängel o.ä. auftreten, ist für deren Behebung der Standmieter verantwortlich.



M 84 Auf dem **Erdboden liegende**, zu den einzelnen Bauten führende **Leitungen** (sofern in Verkehrswegen die tiefe Lage bewilligt worden ist, siehe M 97) werden in Gummischlauchleitungen, mindestens Bauart HO7RN-F bzw. A07RN F oder diesen gleichwertig, verlegt. Sie werden gegen mechanische Beschädigungen geschützt, dürfen in Verkehrswegen keine Stolperfallen darstellen und werden an diesen Stellen auffällig gekennzeichnet (siehe M 97).

<i>wer</i>	<i>Betreiber elektrischer Einrichtungen</i>
<i>wann</i>	<i>Vor und während der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Verlegung gemäss Auflage</i> • <i>auffällige Kennzeichnung in Verkehrswegen, wenn dort bewilligt</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Elektrizitätsversorgungsunternehmen</i> • <i>Securities im Zuge ihrer Kontrollgänge (Checkliste)</i>

M 85 Für **Freigespannte Leitungen** werden ebenfalls Gummischlauchleitungen oder diesen gleichwertige Umhüllungen verwendet. Sie werden so angebracht, dass Durchhängen oder Bewegen nicht zu Beschädigungen führt. Nicht den Vorschriften entsprechende Anlagen werden auf Anordnung des Veranstalters oder des beauftragten Versorgungsträgers außer Betrieb gesetzt.

<i>wer</i>	<i>Betreiber elektrischer Einrichtungen</i>
<i>wann</i>	<i>Vor und während der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Verlegung gemäss Auflage</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Elektrizitätsversorgungsunternehmen</i> • <i>Veranstalter</i>

M 86 Durch **Attest** eines dazu Befugten wird nachgewiesen, dass die Starkstromanlagen besichtigt, erprobt und hinsichtlich der Erdung und der Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren auch messtechnisch überprüft wurden.

<i>wer</i>	<i>Betreiber elektrischer Einrichtungen</i>
<i>wann</i>	<i>Vor der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Vorlage des verlangten Attestes an den Veranstalter</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Elektrizitätsversorgungsunternehmen</i> • <i>Veranstalter</i>



Aus dem Attest muss auch die Höhe des gemessenen Erdungswiderstandes hervorgehen. Spätestens bei der Kommissionierung und/oder Überprüfung durch den Veranstalter ist das Attest vorzulegen.

M 87 Bei jedem Elektroanschluss wird vom Betreiber eine **Fertigstellungsmeldung** von einem befugten Elekronunternehmen vorgelegt. Ausgenommen davon sind Schausteller, welche eine gültige technische Überprüfung der verwendeten Maschinen, Geräte und Ausstattungen durch einen hierzu Befugten (nicht älter als ein Jahr) vorlegen können.

<i>wer</i>	<i>Betreiber elektrischer Einrichtungen</i>
<i>wann</i>	<i>Vor der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Vorlage eine Fertigstellungsmeldung von einem befugten Elekronunternehmen (Ausnahme gemäss M 87)</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Elektrizitätsversorgungsunternehmen</i> • <i>Veranstalter</i>

M 88 Sollten **Atteste** und **Fertigstellungsmeldungen** nicht vorgelegt werden können oder sollten gravierende Mängel vorhanden sein, so kann die Inbetriebnahme der Anlagen durch den Veranstalter untersagt werden bzw. kann die Anlage außer Betrieb genommen werden.

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<i>Vor und während der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Verweigerung der Inbetriebnahme oder Ausserbetriebnahme bei fehlenden Attesten und Fertigstellungsmeldungen oder gravierenden Mängeln</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Elektrizitätsversorgungsunternehmen</i>

3.12 Sicherheitsdienst

M 89 Die Veranstalterin beauftragt einen Sicherheitsdienstleister mit dem Ordnerdienst und Sicherheitsaufgaben und legt dessen Einsatzorte fest.

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<i>Vor der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Beauftragung eines befugten Sicherheitsunternehmens</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>



Die Einsatzstärke legt der Sicherheitsdienstleister zeitabhängig aufgrund der ihm zugewiesenen Aufgaben fest und lässt sie von der Veranstalterin genehmigen. Der vorläufige Einsatzplan auf Basis Kirchtage 2014 ist im Anhang 5 ersichtlich.

M 90 Die Securities des beauftragten Sicherheitsunternehmens überwachen die Auflagen und die Sicherheitsbestimmungen des Sicherheitsberichtes gemäss Checkliste(n), namentlich auch des Verbotes, Glasbehältnisse auf dem Festgelände mitzuführen, ausgenommen in Gaststätten und an Verkaufsständen sowie der behördlichen Bescheide, und schreiten ein zwecks Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes durch die dafür Verantwortlichen (z.B. Standbetreiber) bzw. bei Gefährdungen oder gefährlichen Handlungen. Bei Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit wird die Polizei verständigt.

<i>wer</i>	<i>Sicherheitsdienstleister</i>
<i>wann</i>	<i>Vor und während der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Erstellen und bedarfsweise Anpassung eines Einsatzplanes inkl. Einsatzstärken, der von der Veranstalterin zu genehmigen ist</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>

M 91 Die Securities werden gekennzeichnet, wenigstens mit einer auffälligen Warnweste, die Herkunft (z.B. Sicherheitsunternehmen oder Veranstalterin) und vorne und hinten die Aufschrift »Ordner« oder »Security« tragen.

<i>wer</i>	<i>Sicherheitsunternehmen</i>
<i>wann</i>	<i>Während der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Wenigstens mit einer auffälligen Warnweste, die Herkunft und vorne und hinten die Aufschrift »Ordner« oder »Security« zeigt</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>



M 92 Den Securities wird eine Checkliste mit den ihnen übertragenen Aufgaben abgegeben, in die sie

- ihre Namen,
- die Herkunft (Sicherheitsunternehmen),
- die Zeiten der Kontrollen an den verschiedenen Stellen und der verschiedenen Auflagen,
- die Beanstandungen und
- erteilte Anweisungen eintragen.

Die ausgefüllten Checklisten werden bei Dienstende zuhänden der Veranstalterin abgegeben.

<i>wer</i>	<i>Sicherheitsdienstleister</i>
<i>wann</i>	<i>Je vor Einsatzbeginn</i>
<i>wie</i>	<i>Checklisten mit den abzuarbeitenden Aufgaben, entsprechende Eintragungsmöglichkeit, die bei Dienstende ausgefüllt zuhänden der Veranstalterin abzugeben sind</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>

M 93 Die Securities patrouillieren während der Veranstaltungsdauer permanent durch das gesamte Festgelände, so dass jeder Punkt des Areals wenn möglich alle drei Stunden kontrolliert wird (Einsatzplan der Securities siehe Anhang 5).

<i>wer</i>	<i>Securities</i>
<i>wann</i>	<i>Permanent während der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Patrouillendienst durch das gesamte Festgelände, so dass jeder Punkt des Areals wenn möglich alle drei Stunden kontrolliert wird</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>

M 94 Securities werden mit Handfunkgeräten (mindestens pro eingesetztes Team) und funktionsfähigen Taschenlampen ausgestattet.

<i>wer</i>	<i>Sicherheitsunternehmen</i>
<i>wann</i>	<i>Permanent während des Einsatzes der Securities</i>
<i>wie</i>	<i>Ausrüstung der Securities mit funktionstüchtigen Handfunkgeräten und Taschenlampen</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>



3.13 Einschränkung des Zuganges zum Festgelände

M 95 als Maßnahme gestrichen

Sollte der Besucherstrom zum Veranstaltungsgelände nach Maßgabe und Einschätzung ein bedenkliches Ausmaß annehmen, so wird in einer kurzfristig einzuberufenden Sitzung die weitere Vorgehensweise beschlossen.

Teilnehmer dieser Sitzung sind in der Regel:

- Behördenvertreter
- Einsatzleiter Polizei
- Rettung
- Feuerwehr
- Leiter Security
- Vertreter Veranstalterin

Als bedenklich ist der Zustrom zu betrachten, wenn an mindestens drei Orten gleichzeitig eine Personendichte von 6 Personen/m² erreicht wird. Dieser Wert ist aber mit verhältnismäßigem Aufwand nicht genau zählbar, sondern bedarf der Einschätzung durch erfahrene Personen vor Ort wie durch den Leiter der Securities oder der Polizei (siehe auch Ziffer 3.3).

Als solche Hotspots stehen im Vordergrund:

- Draulände
- Kaiser-Josef-Platz
- Kirchenplatz
- Hauptplatz.

Beobachten Mitglieder einer Organisation eine solch hohe Personendichte, wird unverzüglich der Vertreter der Veranstalterin verständigt, der sich im Falle der beschriebenen Bedenklichkeit mit dem Einsatzleiter Polizei betreffend kurzfristig einzuberufender Sitzung ins Einvernehmen setzt. Beschränkt sich die hohe Personendichte auf einen einzelnen Hotspot, werden am betreffenden Ort Maßnahmen angeordnet wie lokal Zugangsbeschränkung (siehe M 2 bis M 4).

In Ergänzung dazu, sowie bei auftretenden Sicherheitsbedenken werden seitens der Polizei im Bedarfsfall zwei Sperrkreise – einen ersten großräumigen für PKW sowie ein zweiter innerer für Fußgänger eingerichtet.

Bei einer gesamten Veranstaltungsfläche von 40'000 m² wären bei 3 Personen/m² 120'000 Besuchern möglich, was in allen Jahren unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit um ein **Mehrfaches mehr** ist, als tatsächlich Besucher anwesend sind.



3.14 Räumung und Evakuierung

3.14.1 Begriffe

Räumung ist das unverzüglich Verlassen eines Aufenthaltsortes (z.B. bei Gefahr in Verzug)

Evakuierung ist das organisierte Verlassen eines Aufenthaltsortes innerhalb einer bestimmten und vorgegebenen Zeit.

3.14.2 Räumungs- und Evakuierungskonzept

Ein Räumungs- und Evakuierungskonzept wurde von der Polizei erstellt und der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellt.

3.14.3 Gründe für Räumungen und Evakuierungen

An der Brauchtumswoche kann es verschiedene Ursachen für eine solche Maßnahme geben, wie Brand, Explosionsgefahr, Unwetter, Hochwasser, Bombendrohung, Gefahrgutunfall in der Umgebung usw. Um sich von solchen Ereignissen nicht überraschen zu lassen, bedarf es entsprechender Planungen wie das vorhandene Räumungs- und Evakuierungskonzept. Es kann eine Räumung bzw. Evakuierung des gesamten Festgeländes oder von Teilbereichen in Frage kommen.

3.14.4 Entscheidung über Räumung oder Evakuierung

Die Entscheidung über eine Räumung (Teil oder Gesamt) obliegt der Polizei. Es ist vorgesehen bei einer Räumung die Sperrkreise 1 und 2 vorzulagern.

In Teilbereichen, zum Beispiel wegen Wind gemäss Windliste, kann auch die Veranstalterin eine Räumung bzw. Evakuierung anordnen.

Die Veranstaltung zu beenden, obliegt indes der Veranstalterin.

3.14.5 Einsatzzentrale im Ereignisfall

Gemäß dem Evakuierungs- und Räumungskonzept welches vertraulich von der Polizei in Einbindung mit allen Beteiligten (Blaulicht-Organisationen, Security, Veranstalterin, Behörden) erstellt wurde, ist im Ereignisfall die Einsatzzentrale im SPK Villach vorgesehen oder die Polizeiinspektion Hauptplatz.



3.15 Kanten und Stolperfallen mit Verletzungsgefahr

M 96 Nicht nur Anhängerkupplungen und Ähnliches werden geschützt sondern auch Stiegen wie die nachstehend abgebildete (z.B. durch ein hochstehendes Brett, das auch besser erkannt wird).



Abb. 52: Gefährlicher Stiegenvorsprung einer Anlage im Vergnügungsbe-
reich (2011)

<i>wer</i>	<i>Betreiber der betreffenden Einrichtung</i>
<i>wann</i>	<i>Nach Aufbau der Einrichtung</i>
<i>wie</i>	<i>Abdecken der Stellen, die Verletzungen verursachen können mittels auffälliger Schutzeinrichtung</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"><i>• Veranstalterin (vor der Freigabe)</i><i>• Securities während der Betriebes (Checkliste)</i>



M 97 Kabel und Leitungen werden im Bereich von Verkehrswegen, die von Fußgängern benutzt werden, nicht am Boden verlegt, sondern queren die Verkehrswege mindestens 3 m sofern nicht größere Durchfahrtshöhen vorgeschrieben sind (siehe Abb. 53).

Ausnahmen – wenn die hochgelegte Kabel- oder Leitungsführung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde – müssen bei der Veranstalterin beantragt und von dieser bewilligt werden. Solche Ausnahmen sind zurückhaltend zu bewilligen.

In solchen Fällen werden die Kabel oder Leitungen ausschließlich mit gelben oder schwarz-gelben Kabelbrücken geschützt (siehe Abb. 55). Matten werden nicht gestattet (wie in Abb. 54 gezeigt).



Abb. 53: Am Boden verlegte Leitung in einer Gaststätte (2011)



Abb. 54: Unzulässige Abdeckung von Leitungen mit Matten (2011)





Abb. 55: Kabel-/Leitungs-Brücke für Fälle, in denen eine Hochlegung nicht möglich ist

<i>wer</i>	<i>Standbetreiber, Mieter</i>
<i>wann</i>	<i>Bei Einrichtung der Kabel bzw. Leitungen</i>
<i>wie</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Überquerung der Verkehrswege in wenigsten 3 m Höhe über Boden oder entsprechend größerer Höhe, wenn es die vorgeschriebenen Durchfahrtshöhen verlangen • Abdecken der Kabel bzw. Leitungen wenn vom Veranstalter die Tieflage bewilligt wurde, mittels auffällig gekennzeichnete Kabelbrücke
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin (nach Einrichtung) • Securities während des Betriebes (Checkliste)

M 98 Entlang von Fluchtwegen werden keine Gitter als Abschränkung verwendet, deren Füße in den Fluchtweg hineinragen (siehe Abb. 17).

<i>wer</i>	<i>Standbetreiber, Mieter</i>
<i>wann</i>	<i>Bei Einrichtung der Anlage</i>
<i>wie</i>	<i>Im Bereich von Fluchtwegen Verwendung von Abschränkungen, die keine hervorstehenden Füße haben</i>
<i>Kontrolle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin (nach Einrichtung) • Securities während des Betriebes (Checkliste)

3.16 Glasbehältnisse

Gläser und Glasflaschen bergen eine Verletzungsgefahr, wenn sie zerschlagen werden, und können auch als Wurfgeschosse verwendet werden. Bei den früheren Villacher Kirchtagen wurden indes



kaum Schnittverletzungen und auch keine Probleme aus einer anderweitigen Verwendung von Glasbehältnissen registriert. Ein derartiges Potenzial ist bei Großveranstaltungen jedoch immer vorhanden. Aufgrund dieser Tatsache ist ein Glasverbot bei zahlreichen anderen Events Vorschrift.

Beim Villacher Kirchttag sind Glasbehältnisse bisher nicht als Wurfgeschößes verwendet worden und es traten auch aus einer solchen mißbräuchlichen Verwendung keine Verletzungen auf. Bezüglich Gastronomie herrscht außerdem eine besondere Kultur im positiven Sinne. In den vielen vergangenen Jahren sind im genannten Zusammenhang keine Probleme aufgetreten, weshalb die nachfolgende Regelung auf Zusehen hin vertretbar ist.

M 99 gestrichen

Glasbehältnisse werden nur zum Verzehr in bedienten Gaststätten und Gastgärten, im Standbereich sowie anlässlich des Facebook-Kirchtages beim Tagada zugelassen. Verkauf »über die Gasse« und Wegtragen von Glasbehältnissen von allen vorstehend genannten Orten sind nicht gestattet.

Die Veranstalterin nimmt diesbezüglich die Betreiber der Gaststätten, Gastgärten und Stände in die Pflicht und beauftragt sie, darüber zu wachen, dass keine Glasbehältnisse weggetragen werden. Empfohlen wird den Standbetreibern eine Pfandgebühr von wenigstens 2 €.

Am Facebook-Kirchttag (siehe Ziff. 1.1) nehmen auf einem begrenzten Gebiet nur ca. 400 Personen (2014) teil. Dieser Anlass dauert etwa eine Stunde. Bisher hat es bezüglich Glas keine Probleme gegeben. Damit ist das Risiko von Verletzungen durch Glas gering und die getroffene Regelung ist zulässig. Die Veranstalterin stellt an diesem Ort Container für die Entsorgung der Glasbehältnisse auf.

M 100 Dem Glasverbot wird während der ganzen Woche durch die Securities Beachung geschenkt, ohne Einzelpersonen gezielt zu kontrollieren.

<i>wer</i>	<i>Sicherheitsunternehmen</i>
<i>wann</i>	<i>Während der Betriebszeiten</i>
<i>wie</i>	<i>Beobachtung auf den Kontrollgängen und Aufforderung, festgestellte Glaswaren zurück zu bringen oder vor Ort zu entsorgen (Checkliste)</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>



M 101 Glasbehältnisse dürfen nicht ins Festgelände gebracht oder in diesem mitgeführt werden.

Dieses Verbot wird auf den Plakaten bei den Kassahäuschen (siehe Abb. 51 bzw. Anhang 9) angezeigt und im Vorfeld der Brauchtumswoche in den Verhaltensregeln angekündigt (siehe Anhang 8).

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<i>Vor und während der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Anzeigen auf den Plakaten (siehe Abb. 51 bzw. Anh. 9)</i>• <i>in den Verhaltensregeln ankündigen</i>

3.17 Umzug

Der Kirchttagsumzug wird unter »Brauchtum« eingeordnet und fällt damit nicht unter das Kärntner Veranstaltungsgesetz (K-VAG). Da mit ihm aber dennoch gewisse Risiken verbunden sind, werden Sicherheitsvorkehrungen des Veranstalters hier aufgeführt.

Der Zuschauerbereich ist mit wenigen Ausnahmen gegenüber der Straße, durch den der Umzug führt, das heißt gegenüber den Umzugsgruppen nicht abgeschränkt.

Ein besonderes Risiko bilden die zahlreichen Pferde von Reitern und Gespannen, weil die Reaktion der Tiere bis zu einem gewissen Grad unberechenbar ist, wenn sie erschreckt oder mit anderen gelegentlich nicht im Voraus erkennbaren Situationen konfrontiert werden, die ihnen nicht behagen.

Deshalb sind für sie besondere Maßnahmen unerlässlich.

M 102 und 103 gestrichen

Zum Umzug zugelassen werden nur

- Pferde,
- Reiter und
- Führer,

die mit einem Auftritt in Menschenmengen Erfahrung haben.

Pro Reitpferd wird ein Führer verlangt, der – falls dennoch kritische Situationen auftreten – sofort eingreifen und das Reitpferd am Zaum nehmen kann.

Die Gruppen, die am Umzug teilnehmen, müssen gegenüber der Veranstalterin den Nachweis erbringen, dass Pferde, Reiter und Führer die oben stehenden Voraussetzungen erfüllen. Dieser Nachweis hat zumindest darin zu bestehen, dass sie aufzeigen, an welchen ähnlichen Veranstaltungen, namentlich Umzügen mit vielen Zuschauern sie schon wiederholt erfolgreich und ohne Zwischenfälle teilgenommen haben.

Gruppen mit Pferden werden weder unmittelbar vor noch unmittel-



bar hinter Blasmusikkapellen und anderen lauten Tonerzeugern eingereiht.

In jedem Fall ist von Gruppen mit Pferden zur vorausgehenden Gruppe ein Abstand von 50 Meter einzuhalten.

M 103 gestrichen

Alle Wagen im Umzug werden links und rechts (auf beiden Seiten) durch eine Person begleitet, deren Aufgabe es ist, darüber zu wachen, dass niemand unter den Wagen und bei Gespannen nicht zu nahe an die Pferde gerät. Diese Personen dürfen keine andere Aufgabe im Umzug wahrnehmen.

3.18 Unwettergefahr, hohe Windgeschwindigkeiten

3.18.1 Risiken

Bei ausserordentlichen Wetterverhältnissen besteht die Gefahr von Verletzungen und großen Sachschäden. Diese Wetterrisiken müssen frühzeitig erkannt werden.

Von solchen Situationen darf man sich nicht überraschen lassen, weil sie bis zu einem gewissen Grad vorhersehbar sind.

3.18.2 Wettervorhersagen

Die Villacher Kirchttag GmbH schliesst wie in den Vorjahren einen Vertrag mit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) ab. Dieser sieht wie schon 2013 einen eigenen Meteorologen vor, der in permanenter Bereitschaft für Wetterauskünfte steht. Die aktive Wetterwarnung vor gefährlichen Wetterlagen (vor allem Gewitter mit Sturm, Starkregen, Hagel) ergeht per SMS an den Journdienst der Behörde, den Obmann, den Geschäftsführer, die Assistentin und den Platzmeister des Kirchtages, den Stadtpolizeikommandanten, den Bezirksrettungskommandanten. und den Bezirksfeuerwehrkommandanten.

Die Vorwarnzeit beispielsweise vor einem Gewitter und/oder Sturm wurde 2013 vom Mitarbeiter der ZAMG, Herrn Hohenwarter, mit ca. 30 - 60 Minuten angegeben.



M 104 Werden Windgeschwindigkeiten über 80 km/h oder Hagel erwartet, wird die Einstellung der Veranstaltung durch die Veranstalterin und die Räumung des Festgeländes durch die Polizei angeordnet.

Im Falle von Sturm kann nach fachkundigem Abschätzen des Risikos durch den Behördenvertreter, die Veranstalterin, die Polizei, die Feuerwehr, den Sicherheitsdienstleister und den Meteorologen ebenfalls die Einstellung der Veranstaltung in einem Teilbereich durch die Veranstalterin und eine Teilräumung durch die Polizei angeordnet werden.

Die Räumung einzelner Objekte aufgrund der Windliste bleibt vorbehalten.

<i>wer</i>	<i>Behördenvertreter, Veranstalterin, Polizei, Feuerwehr, Sicherheitsdienstleister und Meteorologe</i>
<i>wann</i>	<i>Bei angekündigten Windgeschwindigkeiten > 80 km/h und Hagel</i>
<i>wie</i>	<i>Beurteilung der zu erwartenden Gefährdungen und daraus nötigenfalls folgender Räumung oder Evakuierung</i>

M 104a Bei angekündigtem Starkregen wird eine Beurteilung durch den Behördenvertreter, die Veranstalterin, die Polizei, die Feuerwehr und den Sicherheitsdienstleister vorgenommen und nötigenfalls die Einstellung der Veranstaltung so-wie eine Räumung angeordnet.

<i>wer</i>	<i>Behördenvertreter, Veranstalterin, Polizei, Feuerwehr und Sicherheitsdienstleister</i>
<i>wann</i>	<i>Bei angekündigten Starkregen</i>
<i>wie</i>	<i>Beurteilung der zu erwartenden Gefährdungen und daraus nötigenfalls folgender Räumung oder Evakuierung</i>



M 104b Die Veranstalterin sorgt dafür, dass sie vom Vertreter der ZAMG über zu erwartende außerordentliche Wetterverhältnissen und vom hydrologischen Dienst über bevorstehendes Hochwasser mit Überschwemmungsgefahr gewarnt wird, sobald die Gefahr sich abzeichnet.

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<i>vor der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Vereinbarung mit der ZAMGF über rechtzeitige Warnung</i>



3.18.3 Der Fall »Wind-Warnung«

Als Präventivmaßnahme (z.B. schwere Unwetter in Spittal Drau) werden entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen bereits im Vorfeld getroffen – z.B. Kräftezusammenführung, Positionierung Lautsprecherwagen, durchgehen für die Information der Schausteller betreffend Durchsagen usw.

<p>M 105 Im Falle der Warnung »Wind über 80 km/h« durch ZAMG oder BAWZ:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besammlung der Einsatzkräfte und verfügbaren Securities bei der Polizeiinspektion Hauptplatz - Abschalten lassen sämtlicher Musik - parallel dazu Info an die Schausteller durch Securities mit den schriftlichen Durchsagen, welche an alle verteilt werden - Beendigung der Veranstaltung durch die Veranstalterin - Start der Räumung gemäß dem von der Veranstaltungsbehörde genehmigten Plan der Polizei im Bereich Draulände Höhe Udo Jürgens Platz - parallel dazu Aktivierung der Sperrzonenkreise durch Polizei und FF Personal - Sperrenbesetzung gemäß Plan Polizei durch Sicherheitsunternehmen und FF (Festlegung durch Polizei) - parallel dazu Räumung Gastronomiezelt an der Draulände zwischen Lederergasse und Bahnhofstrasse als zusätzlichen Fluchtweg von der Draulände Richtung Osten - parallel dazu Durchsagen mit Lautsprecherwagen der Polizei - weitere Räumung gemäß dem von der Behörde genehmigten Plan der Polizei
--

wer	<i>Veranstalterin, Veranstaltungsbehörde, Polizei, Feuerwehr und Sicherheitsdienstleister</i>
wann	<i>Nach Entscheidung Räumung bzw. Evakuierung</i>
wie	<i>Vorgehen gemäss M 105</i>
Kontrolle	<i>Veranstaltungsbehörde</i>



Dauer einer Gesamträumung wird auf ca. 60 - 90 Minuten geschätzt.

3.18.4 Statik

M 106 Seitens der/s von der Veranstalterin beauftragten befugten Statikerin/s wird nach Abnahme der Zeltanlagen eine schriftliche Windliste (z.B. in einer übersichtlichen Tabellenform) erstellt, aus welcher ersichtlich ist, ab welcher Windgeschwindigkeit welche Handlungen zu setzen sind, um die Sicherheit einzelner Stände und Betriebe zu erhalten bzw. ab wann diese nicht mehr gegeben ist und Bereichs- oder Totalräumungen vorzunehmen sind.

<i>wer</i>	<i>Befugter Statiker</i>
<i>wann</i>	<i>Nach Abnahme der Zeltanlagen</i>
<i>wie</i>	<i>Lieferung der Windliste</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>

M 107 Für den Falle einer Teilräumung wird in der Windliste der jeweilige Mindestabstand der Gefahrenbereiche, gemessen vom äußeren der Rand der einzelne Aufbauten (Sicherheitsradien), angegeben.

<i>wer</i>	<i>Befugter Statiker</i>
<i>wann</i>	<i>Nach Abnahme der Zeltanlagen</i>
<i>wie</i>	<i>Lieferung der jeweiligen Mindestabstände in der Windliste</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>



M 108 Aufbauten, bei deren Aufstellung keine größeren technischen Vorkenntnisse erforderlich sind (Partyzelte, Sonnenschirme, Rohrstangenzelte), werden stand- und betriebssicher aufgestellt. Bei Aufkommen von Wind, der die Standsicherheit der Aufbauten beeinträchtigen könnte, werden diese Aufbauten zusätzlich gesichert bzw. abgebaut und so zu verwahrt, dass dadurch keine Gefährdung für Personen gegeben ist (Windliste).

<i>wer</i>	<i>Betreiber, Mieter</i>
<i>wann</i>	<i>Bei Aufkommen von starkem Wind</i>
<i>wie</i>	<i>Zusätzliche Sicherung bzw. abbauen der Aufbauten und so verwahren, dass dadurch keine Gefährdung für Personen möglich ist</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin und Securities (spezieller Auftrag)</i>

3.18.5 Krisenstab (gestrichen)

3.19 Führungsstruktur und -einrichtungen

Bei Großereignissen bringt nur eine eindeutige im Voraus definierte auf den Anlass zugeschnittene Führungsstruktur. Dazu gehören auch die notwendigen Führungseinrichtungen, in erster Linie – wie die Erfahrung mit Großveranstaltungen auch in Österreich zeigt – eine **gemeinsame temporäre Leitstelle, in der alle Einsatzorganisationen Einsitz nehmen**.

Eine solche wird während der Veranstaltung in der Leitstelle des Stadtpolizeikommandos Villach, bei kleineren Ereignissen in der Stadtleitstelle in der Polizeiinspektion Hauptplatz eingerichtet.

Bei gleichzeitiger oder wechselnder sachlicher Zuständigkeit sind die sachlich und örtlich zuständigen Behörden/Einsatzorganisationen in den Einsatzstab zu integrieren und die Lage in Form integrierter Stabsarbeit zu bewältigen, wobei – ohne Eingriff in gesetzlich normierten Zuständigkeiten – je nach Vollzugsmaterie das Organ der zuständigen Behörde die Verantwortung für den jeweiligen Teilaspekt des Einsatzes trägt und die notwendigen Entscheidungen und Veranlassungen trifft. Die Einheit der Führung bleibt bei mehrfacher Zuständigkeit gewährleistet.

Abgesprochene **Veranstaltungs- und Einsatzorganigramme** sind in den Anhängen 5 und 6 ersichtlich.

Seitens der Polizei wird während den Hauptveranstaltungszeiten zur Gewährleistung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben und zur ersten allgemeinen Hilfeleistung ein **Boot** in der Drau vorgehalten (Schnittstelle Polizei).

Wenn die Erfordernis besteht, ist durch die Polizei auch einer ihrer **Hubschrauber** abrufbar (Schnittstelle Polizei).



3.20 Kommunikation

Die meisten Kommunikationsmittel (inkl. Mobiltelefon und Funk über Relaisstationen) fallen bei Stromausfall innerhalb kurzer Zeit aus.

M 109 Die Verbindungen werden von der Veranstalterin im Veranstaltungs-Organigramm (Anhang 3) dargestellt, das die Verbindungsmöglichkeiten zu den verschiedenen Stellen samt Nummern enthält.

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<i>vorhanden</i>
<i>wie</i>	<i>Bestandteil des Vewranstaltungs-Organigramms</i>

M 109a Im Fall eines Ausfalles der Telefonverbindungen ordnet die Veranstalterin eine Verbindungsperson zur nächstgelegenen Polizeiinspektion ab, in der Regel in jene am Hauptplatz.

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<i>Bei Ausfall der Telefonverbindungen</i>
<i>wie</i>	<i>Bestandteil des Veranstaltungs-Organigramms</i>

Die Kommunikation in ordentlichen und außerordentlichen Lagen ist bei einer solchen Veranstaltung von zentraler Bedeutung. Bei einer Personenkonzentration wie an einer Großveranstaltung ist das Mobiltelefonnetz sehr rasch überlastet. Gerade bei Zwischenfällen darf es nicht passieren, dass das Mobiltelefon wegen Überlastung nicht genutzt werden kann. Es gibt technische Möglichkeiten, die Ausfallswahrscheinlichkeit des Mobiltelefonnetzes zu reduzieren.

M 110 Neben dem Mobiltelefonnetz wird ein zweites, jederzeit einsatzbereites internes Kommunikationsmedium mittels Funk betrieben, um ein gesichertes Kommunizieren jederzeit zu ermöglichen.

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<i>Vor Veranstaltungsbeginn</i>
<i>wie</i>	<i>Einrichten eines zweiten, jederzeit einsatzbereiten internen Kommunikationsmediums mittels Funk auf Ebene Veranstalterin durch Nutzung von Funkgeräten des Sicherheitsunternehmens</i>

Die Einsatzorganisationen sind in der Lage untereinander über Funk zu kommunizieren, nicht aber mit der Veranstalterin. Bei Ausfall der Mobiltelefone wird M 109a aktiviert.



M 111 Die Veranstalterin klärt beim Mobiltelefon-Provider die Möglichkeiten, die Ausfallswahrscheinlichkeit des Mobiltelefonnetzes (zusätzliche mobile Funkzellen, Prioritätenschaltung usw.) zu reduzieren¹.

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<i>(Antwort von A1 noch ausstehend)</i>
<i>wie</i>	<i>Klärung der Möglichkeiten beim Mobiltelefon-Provider, die Ausfallswahrscheinlichkeit des Mobiltelefonnetzes (zusätzliche mobile Funkzellen, Prioritätenschaltung usw.) zu reduzieren</i>

3.21 Lautsprecherdurchsagen

In besonderen Gefahrenlagen – namentlich im Räumungsfall – müssen die Besucher über die vorhandenen Lautsprecher angesprochen werden können. Dazu gehören auch jene der Schausteller.

M 112 Für die Durchsagen von Notfalltexten werden im Vorfeld für zwei verschiedene Texte (Räumung wegen Unwetterwarnung oder aus Sicherheitsgründen) in deutscher und englischer Sprache vorbereitet (siehe Anhang 6). Diese werden in schriftlicher Form sämtlichen Bühnenverantwortlichen im Vorfeld übergeben. Auf Anordnung der Veranstalterin oder auf Anordnung von Mitgliedern des Krisenstabes werden die jeweils zutreffenden Texte den Besucher/inne/n in geeigneter Weise – Beschallungsanlagen der Veranstalterin oder durch Handmegaphone – mitgeteilt.

<i>wer</i>	<i>Veranstalterin</i>
<i>wann</i>	<ul style="list-style-type: none"> <i>Durchsagetexte erstellen und Abgabe an Bühnenverantwortliche vor Veranstaltungsbeginn</i> <i>Auslösen der Warnung der Besucher: auf Anordnung des Veranstalters oder der Polizei</i>
<i>wie</i>	<ul style="list-style-type: none"> <i>Durchsagetexte erstellen und Abgabe an Bühnenverantwortliche</i> <i>Auslösen der Warnung der Besucher</i>

¹ 11.5.15: Telekom Austria angefragt, Antwort noch ausstehend (reklamiert)



M 113 Für die Durchsage in besonderen Gefahrenlagen müssen die Berechtigten (Vertreter der Veranstalterin, Mitarbeiter des Sicherheitsunternehmens, Vertreter von Einsatzorganisationen), von allen vorhandenen Lautsprecheranlagen Gebrauch machen können. Schausteller mit solchen Einrichtungen werden vor der Veranstaltung verpflichtet, ihre Einrichtungen zu diesem Zweck im Bedarfsfall unverzüglich und mit Vorrang zur Verfügung zu stellen.

<i>wer</i>	<i>Mieter und Schausteller mit Lautsprecheranlagen</i>
<i>wann</i>	<i>Vor der Veranstaltung im Zuge der Bewilligungen bzw. Mietverträge</i>
<i>wie</i>	<i>Schriftliche Verpflichtung, bei (bevorstehenden) Gefahrenlagen, die Lautsprecheranlagen mit Vorrang den Berechtigten gemäss M 113 zur Verfügung zu stellen</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>

M 114 gestrichen

3.22 **Notstromversorgung** (gestrichen)

M 115 gestrichen

M 115a Bei sämtlichen Ständen werden an gut zugänglicher Stelle wenigstens zwei geeignete Notleuchtmittel (Taschen- oder Handlampen) verfügbar gehalten, bei Ständen oder Bewirtungseinrichtungen, die länger als 5 Meter sind, wenigstens eine pro weitere 5 Meter Länge.

<i>wer</i>	<i>Betreiber, Mieter</i>
<i>wann</i>	<i>Während der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Notleuchtmittel bereit halten</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>



3.23 Betrieb von Schießbuden

M 116 Für den Betrieb der Schießbuden gilt das Merkblatt gemäss Anhang 10, dessen Punkte ausnahmslos zu beachten sind.
Es wird den Betreibern in schriftlicher Form ausgehändigt. Sie bestätigen den Empfang und die Kenntnisnahme durch Unterschrift.

<i>wer</i>	<i>Betreiber von Schiessbuden</i>
<i>wann</i>	<i>Vor der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>Bestätigung des Empfangs und der Kenntnisnahme des Merkblattes durch Unterschrift</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>

3.24 Aufschriften auf Schildern

Texte, die Verhaltensregeln enthalten, müssen gut lesbar sein. Texte in Großbuchstaben oder schlechte Handschriften (siehe Abb. 20 und 21) entsprechen diesen Anforderungen nicht.

M 117 Texte, die Verhaltensregeln enthalten, und Zusatztafeln zu Verkehrszeichen werden ausschließlich in gedruckter Form, mit der heute für Wegweiser im Strassenverkehr üblichen neuen Schrift TERN, evtl. Arial- oder Helvetica-Schriften und in Groß-/Kleinschreibung hergestellt.
Die verfügbare oder verwendbare Tafel ist für den Text voll auszunützen (siehe Beispiel Maßnahme M 77 in Ziffer 3.10.6).

<i>wer</i>	<i>Hersteller von Texten mit Verhaltensregeln und Zusatztafeln zu Verkehrszeichen</i>
<i>wann</i>	<i>Vor und während der Veranstaltung</i>
<i>wie</i>	<i>ausschließlich in gedruckter Form, mit der heute für Wegweiser im Strassenverkehr üblichen neuen Schrift TERN, evtl. Arial- oder Helvetica-Schriften und in Groß-/Kleinschreibung (keine Versalttexte)</i>
<i>Kontrolle</i>	<i>Veranstalterin</i>



Bruno Hersche, Dipl.-Ing. ETH SIA
Riskmanagement Consulting

